

# Bericht

[BERICHT]

## Bericht des Landesvolksanwaltes

gemäß Art. 59 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung 1989  
über die Tätigkeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006

>> **an den Tiroler Landtag** <<

**DER LANDESVOLKSANWALT VON TIROL**

---

6020 Innsbruck · Landhaus 1 · Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
Telefon 0512/508-3052 · Fax 0512/508-3055 · E-mail: [landesvolksanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesvolksanwalt@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwalt](http://www.tirol.gv.at/landtag/landesvolksanwalt)

**0810 / 00 62 00 zum Ortstarif**



# Inhalt

## [ I N H A L T S V E R Z E I C H N I S ]

### Vorwort

Seite 5

## 1. Allgemeiner Teil

<b>1.1</b>	<b>Team und Büro</b> .....	7
<b>1.2</b>	<b>Die landesverfassungsrechtliche Grundlage</b> .....	9
<b>1.3</b>	<b>Grundsätzliche Überlegungen zur Tätigkeit</b> .....	10
<b>1.4</b>	<b>Statistische Übersicht</b> .....	14
1.4.1	Allgemeines .....	14
1.4.2	Inanspruchnahme .....	15
1.4.3	Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien ....	18
1.4.4	Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen	21
<b>1.5</b>	<b>Erreichbarkeit</b> .....	22
<b>1.6</b>	<b>Sprechtage</b> .....	23
<b>1.7</b>	<b>Behindertenansprechpartner</b> .....	27

## 2. Besonderer Teil

<b>2.1</b>	<b>Bemerkungen zu einzelnen Fällen</b> .....	33
2.1.1	Errichtung von „Handymasten“ – keine Nachbarrechte?	
2.1.2	Fehlende Betriebsanlagengenehmigung	
2.1.3	Winterdienst (Splittstreuung)	
2.1.4	Vollmacht für einen Baumeister	

2.1.5	Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Erlebnispark	
2.1.6	Kellerüberflutung durch Schwimmbadentleerung	
2.1.7	Erschließungskosten und Verjährung	
2.1.8	Brandschutztechnische Bedenken bestanden zu Recht	
2.1.9	Gefährdungspotential bei Veranstaltungen soll ernst genommen werden	
2.1.10	Wenn die Grundablöse erst nach dem Straßenbau erfolgt	
2.1.11	Finanzhilfe für Behindertenfahrzeug	
2.1.12	Verzögerte Bearbeitung gefährdet Hochzeitstermin	
2.1.13	Finanzhilfe	
2.1.14	Pflegeheimkosten – Taschengeld	
2.1.15	Namensänderung	
<b>2.2</b>	<b>Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung</b>	<b>53</b>
2.2.1	Allgemeines	
2.2.2	Errichtung von „Handymasten“ – Änderung der Tiroler Bauordnung 2001	
2.2.3	Ursprünglich genehmigte Freizeitwohnsitze dürfen nicht mehr benützt und veräußert werden	
2.2.4	Grundsicherung – Antragsformular	
2.2.5	Entlastung der pflegenden Angehörigen in der häuslichen Pflege	
2.2.6	Mietzinsbeihilfe – öffentliche Kundmachung	
2.2.7	Mietzinsbeihilfe – flächendeckende Gewährleistung	
2.2.8	Tiroler Kriegsoferversverband – Entschädigung	
2.2.9	Hohe Projektkosten – keine Genehmigung	
2.2.10	Kodex für eine gute Verwaltungspraxis	

### **3. Weitere Schwerpunkte**

<b>3.1</b>	<b>Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)</b>	<b>67</b>
<b>3.2</b>	<b>Internationale und nationale Kontakt</b>	<b>69</b>
<b>3.3</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>72</b>

### **Abschließende Bemerkungen**

73

# Vorwort

## [VORWORT]

*Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,  
Hoher Tiroler Landtag!*

**Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989 hat der Landesvolksanwalt dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Diesem Auftrag darf ich mit dem folgenden Bericht für das Jahr 2006 nachkommen.**

*Der Tiroler Landtag hat mit der Tiroler Landesordnung 1989 die Institution des Landesvolksanwaltes geschaffen. Am 24. Mai 1989 wurde HR Dr. Helmuth Tschiderer vom Tiroler Landtag zum ersten Landesvolksanwalt von Tirol gewählt. Mit 30. Juni 1999 trat HR Dr. Helmuth Tschiderer in den Ruhestand. Bereits am 05. Mai 1999 wurde HR Dr. Johannes Pezzei vom Tiroler Landtag zu seinem Nachfolger gewählt. Nach etwas mehr als viereinhalb Jahren nahm HR Dr. Johannes Pezzei Ende Feber 2004 Abschied von dieser Funktion und er wurde mit 01. März 2004 mit der Leitung der neu geschaffenen Abteilung Verwaltungsorganisation und Personalmanagement betraut.*

*Auf Vorschlag von Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader wurde ich in der Sitzung am 17. März 2004 vom Tiroler Landtag einstimmig zum neuen Landesvolksanwalt von Tirol gewählt und ich habe mit 01. April 2004 den Dienst in dieser Funktion angetreten.*

*Die in der Tiroler Landesordnung vorgesehene Berichterstattung an den Tiroler Landtag soll in erster Linie darin bestehen, den Damen und Herren*

*Abgeordneten Informationen über das Verhältnis Bürger – Staat zu geben. Die im Berichtsjahr wie in den Vorjahren gleich bleibend starke Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes zeigt die Notwendigkeit dieser Funktion mehr als deutlich auf. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als trotz zahlreicher Beratungseinrichtungen verstärkt der Weg zum Landesvolksanwalt gesucht wird. Offensichtlich verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit dieser Einrichtung Objektivität, Neutralität und Durchsetzungsfähigkeit, was im Übrigen nicht selten von Vorsprechenden bestätigt wird. Auch stehen nur dem Volksanwalt die verfassungsrechtlich gewährleistenden Instrumente der uneingeschränkten Akteneinsicht und behördlichen Auskunftspflicht zur Verfügung, welche jedoch für eine objektive Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes unabdingbar sind.*

*Die besondere Stellung der Volksanwaltschaften, nicht nur aufgrund der Verfassung, sondern auch im Bewusstsein der Bevölkerung, stellt eine Verpflichtung dar, selbst in jenen Fällen zumindest weiterzuhelfen, in denen eine formelle Zuständigkeit nicht gegeben ist. Für die tägliche Arbeit bedeutet dies, dass niemand unter Berufung auf die Unzuständigkeit abgewiesen, sondern auf die zuständigen Rechtsschutzeinrichtungen und einen möglichen Rechtsweg hingewiesen wird.*

*Ziel des Landesvolksanwaltes ist es, in gegenseitigem Respekt einen Ausgleich zwischen dem Bürger und der, oft als übermächtig empfundenen, öffentlichen Verwaltung herzustellen. Gelingt dies, wird dadurch gleichzeitig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politik und Verwaltung gestärkt.*

*In diesem Zusammenhang darf ich besonders auf die Abschnitte Punkt 1.3 „Grundsätzliche Überlegungen zur Tätigkeit des (Landes) Volksanwaltes“ und Punkt 2.2.10 „Kodex für eine gute Verwaltungspraxis“ in diesem Bericht hinweisen.*

*Innsbruck, im März 2007*

*Dr. Josef Hauser  
Landesvolksanwalt*

### 1.1 Team und Büro

---

In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Landesvolksanwalt selbst wahrzunehmen. Für die Rat und Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger sind jedoch oft die Mitarbeiterinnen im Sekretariat sowie die juristischen Mitarbeiter die ersten Ansprechpartner. Ich habe das große Glück mich auf ein ausgezeichnetes und erfahrenes Team verlassen zu können.

Dem Team des Landesvolksanwaltes gehören fünf Juristen (einschließlich des Landesvolksanwaltes) sowie zwei Sekretärinnen (eine davon halbtätig beschäftigt) an. Unsere langjährige Chefsekretärin, Frau Susanne Reinisch, brachte im Oktober 2006 ein gesundes Töchterchen zur Welt. Wir wünschen ihr für ihre neue große Aufgabe alles erdenklich Gute, verbunden mit herzlichem Dank für ihre ausgezeichnete Arbeit. Gleichzeitig begrüßen wir ihre Nachfolgerin, Frau Sonja Praxmarer, sehr herzlich in unserem Team.

Mit diesem Team, verbunden mit großem Einsatz aller MitarbeiterInnen, war es auch in diesem Berichtsjahr trotz der nach wie vor hohen Frequenz der Inanspruchnahme möglich, die gewünschten Auskünfte rasch zu erteilen und die vorgebrachten Anliegen in vertretbarer Zeit zu prüfen.

Die räumliche Situation der Büros des Landesvolksanwaltes hat sich im Berichtsjahr nicht verändert. Bereits im Herbst 2005 wurde nach reiflicher Überlegung die Übersiedlung vom Erdgeschoß in den 4. Stock des Landhauses 1 (Eduard-Wallnöfer-Platz 3) vorgenommen. Aufgrund der Anordnung des Liftes unmittelbar beim Haupteingang des Landhauses 1 und direkt neben den

neuen Räumlichkeiten im 4. Stock erweist sich die neue Lage auch als behindertengerecht.

Für den Landesvolksanwalt und seine MitarbeiterInnen sind die neuen Räumlichkeiten insofern vorteilhaft, als sämtliche Büros in einer Einheit nebeneinander angeordnet sind und dadurch viele Arbeitsabläufe erleichtert werden. Grundsätzlich ist die Situierung des Landesvolksanwaltes im Landhaus 1 (wie bisher) ideal. Mit der Unterbringung des Landesvolksanwaltes in den zentralen Räumlichkeiten der Landesverwaltung sind sämtliche Vorteile des persönlichen Kontaktes mit den zuständigen MitarbeiterInnen der Landesverwaltung bei allfälligen Rückfragen verbunden.

Einer Tradition folgend nehme ich gerne den Jahresbericht als Gelegenheit wahr, Ihnen das Team des Landesvolksanwaltes vorzustellen.



von links: Dr. Josef Hauser, Dr. Josef Siegele, Dr. Christoph Wötzer,  
Patricia Schatz, Mag. Gerhard Wagenhofer, Sonja Praxmarer, Dr. Harald Kefer



## 1.2 Die landesverfassungsrechtliche Grundlage



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1988

Herausgegeben und versendet am 9. Dezember 1988

28. Stück

61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

## 61. Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989)

### Artikel 59 Landesvolksanwalt

(1) Zur Besorgung der im Abs. 2 angeführten Aufgaben ist der Landesvolksanwalt berufen.

(2) Der Landesvolksanwalt hat in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen jedermann auf Verlangen Rat zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen. Der Landesvolksanwalt hat jede Beschwerde unverzüglich zu prüfen und, sofern er sie nicht selbst durch Aufklärung des Beschwerdeführers erledigen kann, bei der zuständigen Stelle auf Aufklärung oder Abhilfe hinzuwirken und das Ergebnis seiner Maßnahmen dem Beschwerdeführer ehestmöglich mitzuteilen. Der Landesvolksanwalt hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

(3) Der Landesvolksanwalt ist ein Organ des Landtages. Er untersteht unmittelbar dem Landtag, ist nur diesem verantwortlich und von der Landesregierung unabhängig.

(4) Der Landesvolksanwalt hat seinen Sitz in Innsbruck. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten.

(5) Der Landesvolksanwalt wird vom Landtag auf Vorschlag des Landtagspräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zum Landesvolksanwalt darf

nur eine Person gewählt werden, die persönlich und fachlich geeignet ist.

Der Landesvolksanwalt darf weder der Bundesregierung oder der Landesregierung noch einem allgemeinen Vertretungskörper angehören.

(6) Der Landtag hat auf Vorschlag des Landtagspräsidenten den Landesvolksanwalt vor dem Ablauf seiner Amtsdauer nach Abs. 5 erster Satz abzurufen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 5 zweiter und dritter Satz nicht mehr erfüllt.

(7) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben des Landesvolksanwaltes erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die aus dem Stellenplan sich ergebende Anzahl von Landesbediensteten für den Landesvolksanwalt nach Anhören des Landtagspräsidenten zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Landesvolksanwalt ist Vorgesetzter der bei ihm verwendeten Bediensteten. Er ist befugt, diesen Weisungen zu erteilen.

(9) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Landesvolksanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber dem Landesvolksanwalt besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Landesvolksanwalt unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das er bei der Besorgung seiner Aufgaben herangetreten ist.

## 1.3. Grundsätzliche Überlegungen zur Tätigkeit des (Landes) Volksanwaltes

---

„Verwalten ist eine Funktion, die der Staat für die Bürgerinnen und Bürger wahrnimmt. Diese, und nicht der Verwaltungsapparat, rücken in den Mittelpunkt“, hält Philipp Mastronardi, Rechtsprofessor an der Universität St. Gallen, in einem Artikel über die Verwaltung im 21. Jahrhundert fest.

„Nicht den Menschen verstaatlichen, sondern den Staat immer mehr vermenschlichen“, war der Leitsatz für die Tätigkeit der früheren (von 1995 bis 2001) Volksanwältin Ingrid Korosec in Wien.

In diesem Sinne nachfolgend einige Gedanken und Überlegungen zur volksanwaltschaftlichen Tätigkeit:

### Recht und Billigkeit

Fehler passieren, wo immer Menschen – auch mit den allerbesten Absichten – handeln. Entscheidend ist, wie mit diesen Fehlern umgegangen wird, wenn andere betroffen sind. Gelingt es der handelnden Verwaltungsorganisation nicht selbst, das Vertrauen der Betroffenen wieder zu gewinnen, wird manchmal der Volksanwalt kontaktiert. Als neutrale und außenstehende Person einerseits, sowie als Kenner der rechtlichen Situation und der Verwaltungsabläufe andererseits, hat er sich ein Bild darüber zu machen, ob die betroffene Verwaltungsstelle – selbstredend im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten – nach „Recht und Billigkeit“ gehandelt hat. Gute Verwaltung ist mehr als ein gesetzeskonformer Vollzug. Ein Verwaltungshandeln nach „Recht und Billigkeit“ orientiert sich darüber hinaus an Grundsätzen wie Fairness, Rechtsgleichheit, Verhältnismäßigkeit, Treu und Glauben. Stellt der Volksanwalt einen Missstand fest, hat er bei der betroffenen Behörde auf dessen Bereinigung oder Korrektur zu drängen. Kommt er hingegen zur Feststellung,

dass „alles in Ordnung ist“, ist es ebenso selbstverständlich seine Aufgabe, die Verwaltungsstelle vor ungerechtfertigten Vorwürfen zu schützen und die Gründe des korrekten Verwaltungshandelns zu erklären.

## **Die Menschen ernst nehmen**

Unabhängig davon, ob sich betroffene Personen mit einem konkreten Antrag an eine Verwaltungsbehörde wenden, dort nur Rat oder Auskunft suchend vorsprechen, oder gar einem Strafverfahren unterliegen, immer besteht das berechnigte Bedürfnis, ernst genommen zu werden. Fehlt dieser Aspekt führt dies häufig zu einem Vertrauensverlust. Es gehört daher zu einer der zentralen Aufgaben des Volksanwaltes diesen Anspruch zu bestätigen und das Vertrauen in staatliches Handeln wieder herzustellen.

Der Erfolg des Volksanwaltes und damit der Erfolg für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger hängt entscheidend davon ab, ob er die Probleme der Menschen nachempfinden und sich in sie hineindenken kann. Und nur wenn er die jeweilige Sache zu seiner eigenen macht, findet er gegenüber der Beamtenschaft die richtigen Worte, um das Problem vor Augen zu führen.

In diesem Zusammenhang ergänzend ein Auszug aus dem Leitbild für die Tiroler Landesverwaltung, der treffender nicht sein könnte:

*„Für die tägliche Arbeit sollte der Grundsatz gelten, die mit der Verwaltung in Kontakt stehenden Bürger so zu behandeln, wie man selber gerne behandelt werden möchte und zum Bürger ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen...“.*

## **Verwaltungshandeln erklären**

In vielen Fällen sind die an den Volksanwalt herangetragenen Bedenken, der Verwaltungsvollzug könnte nicht gesetzeskonform sein, unbegründet. Diese

Bedenken durch Erklärung der gesetzlichen Grundlagen und Verwaltungsabläufe auszuräumen, stellt eine bedeutende Aufgabe für den Volksanwalt dar. Gelingt dies und kann dadurch bestehendes Unbehagen beseitigt werden, wird gleichzeitig das Vertrauen in die Verwaltung wieder hergestellt bzw. verstärkt.

## **Präventive und nachhaltige Wirkung**

Wird der Volksanwalt mit einem Problem befasst, ist seine Tätigkeit zunächst auf den konkreten Fall bezogen. Führt nun das Prüfungsverfahren zur Feststellung eines Fehlverhaltens, welches einer Korrektur durch die Verwaltung bedarf, soll und darf die damit verbundene präventive Wirkung nicht unterschätzt werden. Wird doch gerade in diesen Fällen die Verwaltung in die Lage versetzt, ihr Verhalten kritisch zu überprüfen und entsprechende Konsequenzen für die Zukunft daraus zu ziehen. Zweifellos kommt auch dem Jahresbericht, welcher allen Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt wird, in diesem Zusammenhang eine bedeutende präventive und nachhaltige Wirkung zu, zumal darin im Sinne einer Jahresbilanz das dem Volksanwalt zur Kenntnis gebrachte Verwaltungshandeln beleuchtet und bewertet wird.

## **Zugang und Verfügbarkeit**

Der Volksanwalt kann nur wirksam sein, wenn sich jeder bei Bedarf an ihn wenden kann. Dies setzt einen hohen Bekanntheitsgrad und eine niedrige Zugangsschwelle voraus. Diese letztere Voraussetzung ist bereits weitgehend umgesetzt. Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem Volksanwalt sind vielfältig (Sprechtag vor Ort, Vorsprache im Büro, Telefon, Schreiben, Fax, E-Mail) und dessen Tätigkeit ist kostenlos. Die weitere Erhöhung des Bekanntheitsgrades bedarf einer ständigen externen Kommunikation.

Ein nicht unbedeutender Faktor in diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit, dem Bürger selbst zur Verfügung zu stehen. Der örtliche und sachliche

Zuständigkeitsbereich sollte im Idealfall so gestaltet sein, dass der Volksanwalt noch in der Lage ist, sämtliche bei ihm anhängige Fälle zu kennen und den Bürger erforderlichenfalls persönlich zu empfangen.

Schließlich spielt der Faktor Zeit im Hinblick auf die Verfügbarkeit eine wesentliche Rolle. Für den Volksanwalt und seine MitarbeiterInnen ist es unabdingbar, ausreichend Zeit für die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger mit ihren Sorgen und Ängsten zu haben; dies umso mehr, als in einer Zeit der Umsetzung von Sparplänen in der öffentlichen Verwaltung nicht wenige Fälle gerade im „Zuwenig Zeit haben“ der in der Verwaltung tätigen Bediensteten ihren Ursprung haben.

## 1.4 Statistische Übersicht

---

### 1.4.1 Allgemeines

Unser Land weist mit seinen 12.647 km<sup>2</sup> Ende 2005 (die Daten für 2006 stehen noch nicht zur Verfügung) eine Einwohnerzahl von 697.386 auf. Das Land Tirol besteht derzeit aus 279 Gemeinden, davon 11 Städte, und ist in 9 Verwaltungsbezirke eingeteilt.

### 1.4.2 Inanspruchnahme

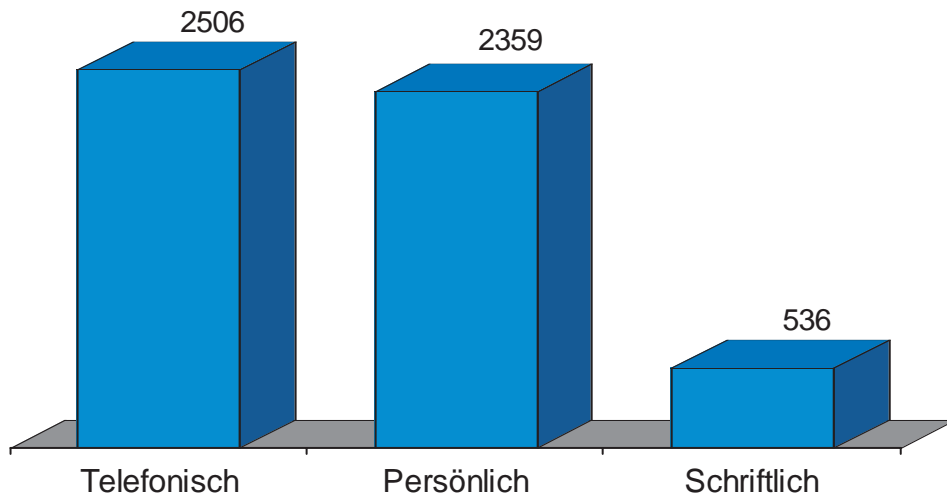
Im Berichtsjahr wurde der Landesvolksanwalt mit seinen juristischen Mitarbeitern von 5.401 Personen beratungs- und beschwerdemäßig in Anspruch genommen. Diese Zahl bezieht sich auf 2.359 persönliche Vorsprachen, 2.506 telefonische Erledigungen sowie 536 neue schriftliche Eingaben. Eine geschlechtsspezifische Auswertung der vorliegenden Statistik ergibt, dass im Berichtsjahr 2.580 Bürgerinnen (48 %) und 2.821 Bürger (52 %) mit dem Landesvolksanwalt Kontakt aufgenommen haben.

Das Berichtsjahr war somit durch eine fast gleich bleibend hohe Zahl an Kontakten gekennzeichnet. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist die Inanspruchnahme um rund einen Prozent gesunken, was aber nicht weiter verwunderlich ist, zumal im Jahre 2005 eine Steigerung von mehr als 17 % festzustellen war. Auch in den Jahren davor waren überproportionale Zunahmen zu verzeichnen; so im Jahre 2002 eine Steigerung um fast 28 % (!), eine in etwa gleich bleibende Frequenz im Jahre 2003 und eine Steigerung von fast 10 % im Jahre 2004.

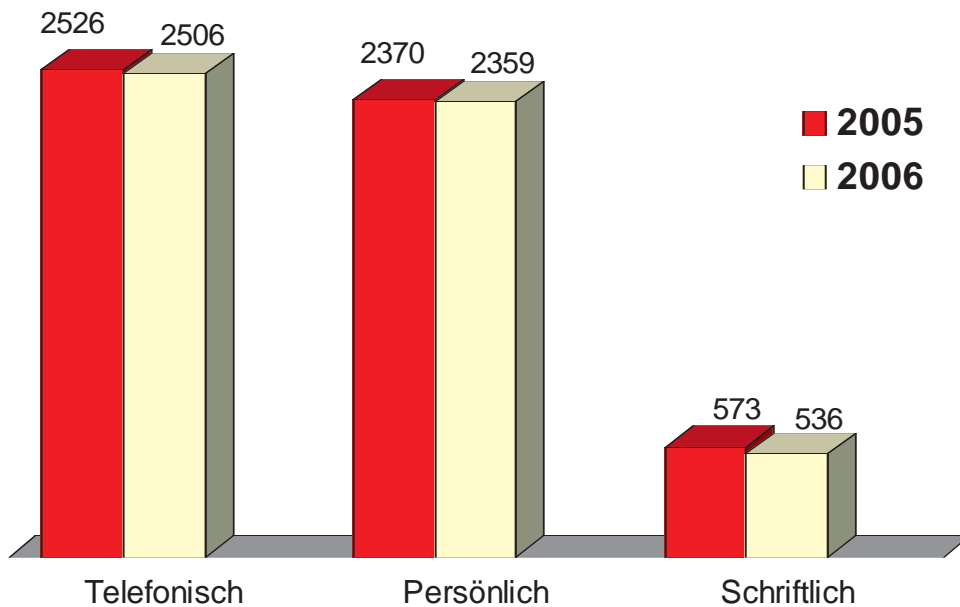
Das bedeutet, dass in den letzten sechs Jahren (von 3.357 Kontakten im Jahre 2001 auf 5.401 Kontakte im Jahre 2006) eine Zunahme der Inanspruchnahme im Ausmaße von rund 61 % zu verzeichnen ist.

Alleine diese Zahlen zeigen, wie notwendig und bedeutsam die Einrichtung des Landesvolksanwaltes für die Tiroler Bevölkerung ist.

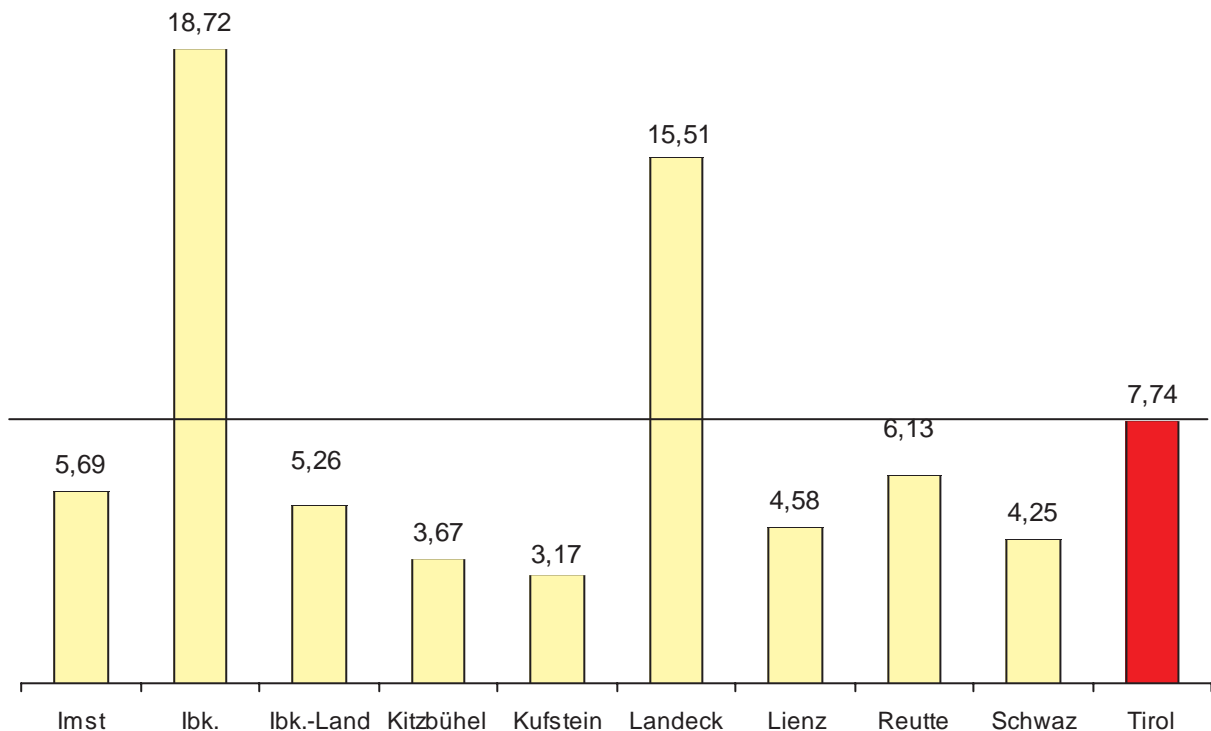
## Darstellung nach Art der Inanspruchnahme



## Inanspruchnahme im Verhältnis zum Vorjahr



## Inanspruchnahme im Verhältnis zur Einwohnerzahl aufgeteilt nach Bezirken (in Promille)

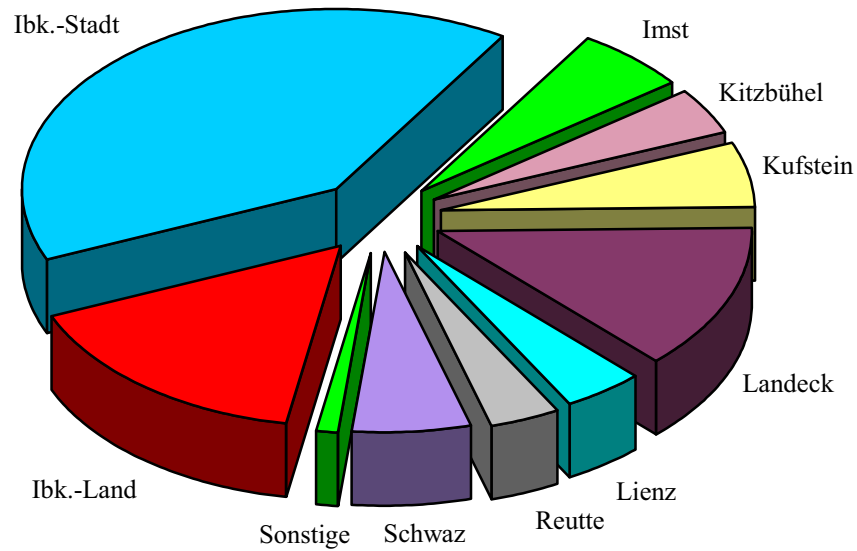


Anhand dieser graphischen Darstellung ist die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes in den einzelnen Bezirken im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl ersichtlich. Ca. 0,774 % ( $\approx$  7,74 Promille) der Bevölkerung Tirols sind somit im Berichtsjahr mit dem Landesvolksanwalt in Kontakt getreten.

Die Frequenz der Inanspruchnahme in der Stadt Innsbruck war immer schon überdurchschnittlich hoch, was sich zweifellos in erster Linie mit dem Sitz des Landesvolksanwaltes in Innsbruck erklären lässt. Was nun die auffallend hohe Zahl der Kontakte aus dem Bezirk Landeck betrifft, ist dies nicht etwa im dortigen Verwaltungsvollzug begründet, sondern vielmehr in der Tatsache, dass ein juristischer Mitarbeiter und der Landesvolksanwalt selbst den Wohnsitz im Bezirk Landeck haben, was wiederum die bereits vorhin getroffene Feststellung untermauert, dass zwischen Bekanntheitsgrad und Zugang zum Volksanwalt ganz allgemein ein direkter Zusammenhang besteht. Auch beziehen sich die aus dem Bezirk Landeck vorgebrachten Anliegen und Anfragen überwiegend auf die beratende Tätigkeit des Landesvolksanwaltes.



## Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle auf die einzelnen Bezirke



Innsbruck-Stadt	2288
Innsbruck-Land	849
Imst	314
Kitzbühel	225
Kufstein	310
Landeck	698
Lienz	232
Reutte	196
Schwaz	330
Sonstige (andere Bundesl. und Ausland)	59
	<b>5401</b>

### 1.4.3 Aufteilung der Beratungs- und Beschwerdefälle nach Materien

Die Inanspruchnahme des Landesvolksanwaltes bezieht sich frequenzmäßig auf folgende ausgesuchte Rechtsbereiche:

Abgabewesen, Landesabgabenordnung	58
Agrarrecht, Forst, Jagd und Fischerei	163
Baurecht und Raumordnung	670
Behindertenanliegen	612
Dienstrecht	71
Finanzrecht - Bund	40
Förderungswesen, allgemein	49
Fremdenrecht	88
Gemeinderecht, allgemein	109
Gewerberecht, Betriebsanlagen	118
Grundverkehr	47
Jugendwohlfahrt	58
Klinikangelegenheiten, Krankenanstaltengesetz	19
Kraffahrrecht, Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesetz	123
Landespolizeigesetz	25
Pensionsrecht, ASVG	202
Privatrecht und Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit	693
Schulwesen	83
Sicherheitswesen	60
Sonstiges	127
Sozialrecht	1412
Staatsbürgerschaft, Personenstandsangelegenheiten	33
Straßenrecht	176
Tourismus, Sportwesen	30
Umweltschutz, Naturschutz	65
Verwaltungsverfahrensgesetze	48
Wasserrecht	120
Wohnbauförderung	102
Summe	<b>5401</b>

Diese Statistik gibt in erster Linie darüber Aufschluss, in welchen Bereichen Bürgerinnen und Bürger insbesondere Beratung in Anspruch nehmen oder sich beschwert fühlen. Naturgemäß bilden jene Bereiche der Verwaltung den größten Anteil der Beratungs- und Beschwerdefälle, die im alltäglichen Leben die meisten Berührungspunkte aufweisen: Sozial- und Behindertenrecht, Baurecht und Raumordnung, Führerscheingesezt, Straßenverkehrsordnung und Straßenrecht allgemein, Gewerberecht sowie Gemeindeangelegenheiten.

Die nach wie vor überdurchschnittlich hohe Anzahl der Beratungs- und Beschwerdefälle, die dem Sozialrecht im weiteren Sinne zuzurechnen sind, rechtfertigt einige besondere Anmerkungen dazu. Wenn auch im Berichtsjahr die sozialrechtlichen Belange betreffend ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, bleiben die im Jahresbericht 2005 dazu getroffenen Feststellungen aufrecht. So wird die Zunahme der sozialen Armut in Österreich wohl ein nicht unwesentlicher Grund für diese Entwicklung sein. Nach dem letzten „Bericht über die soziale Lage 2003–2004“ des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz fallen in Österreich mehr als eine Million Menschen (rund 13 %) unter die Armutgefährdungsschwelle; 467.000 Menschen (rund 6 %) leiden an akuter Armut, wobei hier von einem Grenzwert von € 785,- monatlichem Einkommen ausgegangen wird.

Im Berichtsjahr war für den Landesvolksanwalt auffällig, dass sich gerade allein erziehende Frauen mit ihren Kindern sehr oft in Armut befinden, wobei sich die problematische finanzielle Situation vielfach noch verschärft, wenn die Kinder eine höhere Schule besuchen – oder besuchen möchten. Zweifellos sind jedoch Einkommen und Bildung zentrale Kriterien im Armutskreislauf. Denn je besser die Bildung ist, desto höher sind die Chancen am Arbeitsmarkt.

Nun hat der Landesvolksanwalt natürlich keine Möglichkeit einer direkten (finanziellen) Unterstützung, dennoch kann in vielen Fällen beratend Hilfestellung gegeben werden.

Auch der bereits in den vergangenen Jahren beobachtete Trend, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten des Privatrechtes und der Gerichtsbarkeit beim Landesvolksanwalt Rat suchen (rund 13% der Kontakte), hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt.

Dies lässt zwangsläufig den Schluss zu, dass die bei der Gerichtsbarkeit bestehenden Informations- und Beschwerdemöglichkeiten nicht ausreichend sind.

Diese Problematik wurde bereits mehrfach diskutiert. Keinesfalls soll damit am verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz gerüttelt werden. Jedoch zeigen die diesbezüglichen Erfahrungen der letzten Jahre, dass durchaus ein Bedarf an einer außerhalb der Gerichtsbarkeit eingerichteten, unabhängigen sowie kostenlosen Kontroll- und Beratungseinrichtung besteht, zumal der oben beschriebene Trend aus vielen Jahresberichten der Volksanwaltschaften im europäischen Raum ableitbar ist.

#### **1.4.4 Erledigung von aktenmäßigen Beratungs- und Beschwerdefällen**

1. Am 01.01.2006 übernommene Akten	219
2. Im Berichtszeitraum neu hinzugekommene Fälle	536
3. Erledigte Fälle	640
4. Am 31.12.2006 noch in Bearbeitung befindliche Fälle	115

## 1.5 Erreichbarkeit

---

Die Anliegen an den Landesvolksanwalt können schriftlich, telefonisch oder mündlich herangetragen werden.

### **Landesvolksanwalt**

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-Mail: [landesvolksanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesvolksanwalt@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/landtag/volksanwalt](http://www.tirol.gv.at/landtag/volksanwalt)

Die Möglichkeit, den Landesvolksanwalt mittels der Servicenummer 0810/006200 zum Ortstarif in Anspruch zu nehmen, besteht weiterhin. Hievon wird – nicht nur als Möglichkeit der Anmeldung zu den Sprechtagen, sondern ganz allgemein – in vermehrtem Ausmaß Gebrauch gemacht.

### **Abendservice:**

Neben den üblichen Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) ist der Landesvolksanwalt nach Anmeldung von Montag bis Donnerstag auch jeden Abend erreichbar. Damit soll insbesondere berufstätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Eltern von Kleinkindern eine zusätzliche Vorsprachemöglichkeit geboten werden.

## 1.6 Sprechtag

---

Die Tiroler Landesordnung 1989 sieht vor, dass der Landesvolksanwalt seinen Sitz in Innsbruck hat. Er kann außerhalb der Landeshauptstadt Sprechtag abhalten, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben zweckmäßig ist. Sprechtag in den Bezirken bieten Bürgerinnen und Bürgern Tirols die Möglichkeit, ihre Anliegen persönlich dem Landesvolksanwalt vorzutragen, ohne deswegen die zum Teil oft zeitaufwändige Anreise nach Innsbruck in Kauf nehmen zu müssen. Im Interesse der Bürgernähe kommt den Sprechtag deshalb ein hoher Stellenwert zu.

Aus diesem Grund werden zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, vom Landesvolksanwalt persönlich in den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden außerhalb von Innsbruck Sprechtag abgehalten.

Diese Sprechtag werden in der Landeszeitung, in Rundfunk und Presse, im Internet sowie mittels Plakate in den Gemeinden entsprechend angekündigt.

## **SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER**

Bezirkshauptmannschaft Landeck	<b>Dienstag, 07. November 2006</b>
Bezirkshauptmannschaft Imst	<b>Mittwoch, 08. November 2006</b>
Bezirkshauptmannschaft Reutte	<b>Donnerstag, 09. November 2006</b>
Bezirkshauptmannschaft Schwaz	<b>Freitag, 10. November 2006</b>
Bezirkshauptmannschaft Kufstein	<b>Dienstag, 14. November 2006</b>
Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel	<b>Mittwoch, 15. November 2006</b>
Bezirkshauptmannschaft Lienz	<b>Donnerstag, 16. November 2006</b>

Beginn jeweils 9.00 Uhr, Anmeldungen persönlich oder telefonisch  
an den Landesvolksanwalt von Tirol, Innsbruck – Landhaus  
Telefon: 0810/006200 zum Ortstarif, Fax 0512/508-3055  
Bei Bedarf mit Anmeldung auch abends Parteienverkehr.  
Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit  
Behinderung und deren Angehörige zuständig.

Besonders erfreulich ist, dass die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden die Sprechtag des Landesvolksanwaltes wie bisher organisatorisch ausgezeichnet unterstützen und sie auch im Rahmen der amtlichen Verlautbarungen den Bewohnerinnen und Bewohnern ihres Bezirkes entsprechend kundmachen.

Die nun schon seit mehreren Jahren in größeren Kommunen Tirols stattfindenden Sprechtag wurden im Sinne von mehr Bürgernähe auch im Berichtsjahr abgehalten.



## **SPRECHTAGE DES LANDESVOLKSANWALTES DR. JOSEF HAUSER**

<b>JENBACH</b>	<b>Dienstag, 26. September 2006, 15.00 Uhr</b>
<b>LANDECK</b>	<b>Mittwoch, 27. September 2006, 09.00 Uhr</b>
<b>TELS</b>	<b>Mittwoch, 27. September 2006, 14.30 Uhr</b>
<b>REUTTE</b>	<b>Donnerstag, 28. September 2006, 09.00 Uhr</b>
<b>IMST</b>	<b>Donnerstag, 28. September 2006, 14.30 Uhr</b>
<b>WÖRGL</b>	<b>Dienstag, 3. Oktober 2006, 09.00 Uhr</b>
<b>KUFSTEIN</b>	<b>Dienstag, 3. Oktober 2006, 14.30 Uhr</b>
<b>ST. JOHANN I.T.</b>	<b>Mittwoch, 4. Oktober 2006, 09.00 Uhr</b>
<b>MATREI I.O.</b>	<b>Mittwoch, 4. Oktober 2006, 15.00 Uhr</b>
<b>SILLIAN</b>	<b>Donnerstag, 5. Oktober 2006, 09.00 Uhr</b>

im jeweiligen Gemeindeamt

**Landesvolksanwalt von Tirol**, Innsbruck – Landhaus 1

Anmeldungen unter Telefon 0810/006200 zum Ortstarif

Bei Bedarf mit Anmeldung auch abends Parteienverkehr.

Wir sind auch für Anliegen von Menschen mit Behinderung  
und deren Angehörige zuständig.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 26 Sprechstage außerhalb von Innsbruck abgehalten. Die Sprechstage wurden von 322 Personen in Anspruch genommen. Pro Sprechtag haben somit durchschnittlich 12 Personen beim Landesvolksanwalt Rat oder Hilfe gesucht.

An den Sprechtagen kamen wieder die unterschiedlichsten Themen zur Sprache: So waren der Vollzug der Tiroler Bauordnung und Fragen zur Raumordnung bzw. Probleme bei geplanten Widmungen Themenschwerpunkte. Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern berichtete über Probleme betreffend störende Immissionen durch Staub, Lärm und Geruch. Diese Immissionen betrafen neben gewerblichen Betrieben auch landwirtschaftliche Anwesen und Sportanlagen. Darüber hinaus berührten die Bürgerinnen und Bürger vor allem

Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen und Wegen sowie verschiedenste Problembereiche des Sozialrechts.

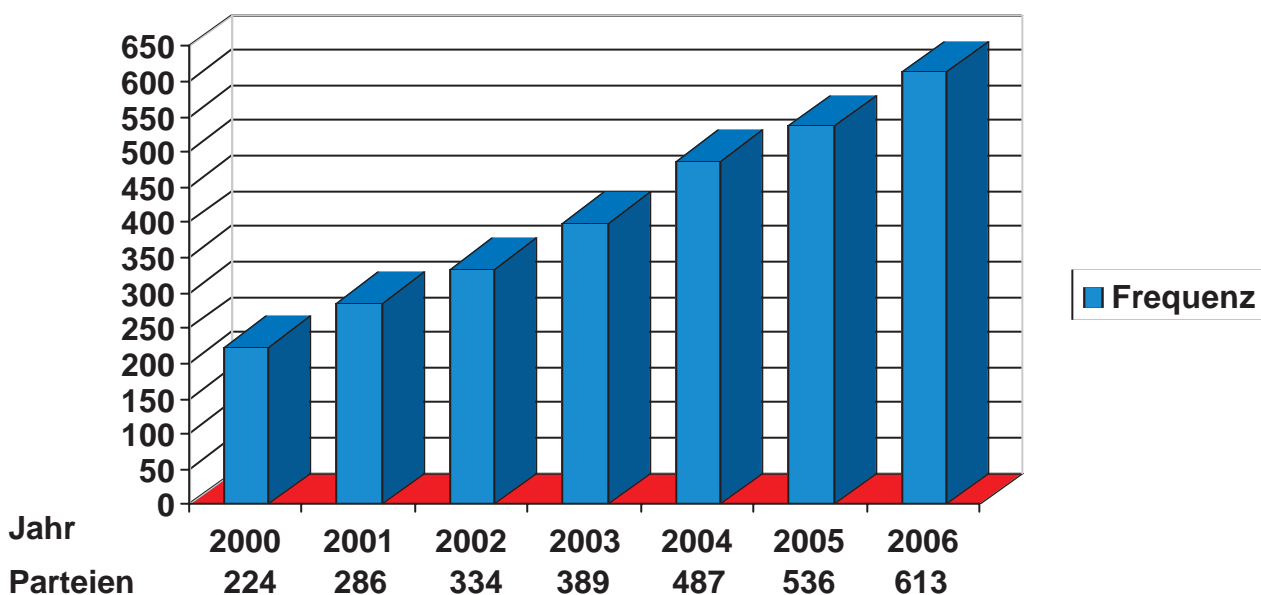
Wiederum resultierten zahlreiche Vorbringen aus dem Privatrecht. Die von meinen Vorgängern mit dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingeführte Regelung, aus diesem Bereich Vorsprechende an einen vom Präsidenten namhaft gemachten, in der jeweiligen Bezirkshauptstadt ansässigen Rechtsanwalt zur kostenlosen Beratung weiterleiten zu dürfen, stellt eine wertvolle Bereicherung der Sprechtag dar. Vorsprechende mit überwiegend im Zivilrecht verankerten Problemen können durch diese Regelung sogleich eine kompetente Beratung erhalten. Diese zusätzliche auch in den Gemeinden stattfindende kostenlose Beratung hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil des angebotenen Services entwickelt, wofür der Landesvolksanwalt dem Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer in seinem wie im Namen der gesamten Tiroler Bevölkerung dankt.

## 1.7 Behindertenansprechpartner

### Ausgangslage

Der Tiroler Landtag hat im Oktober 1999 beschlossen, zur „Information Rat und Recht suchender Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behindertenfragen“ beim Landesvolksanwalt eine zentrale Ansprechstelle einzurichten und diese mit Dr. Christoph Wötzer zu besetzen.

Die Einrichtung des Behindertenansprechpartners wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Waren es im Jahr 2000 noch 224 Vorsprachen von Behinderten und deren Angehörigen, so konnten im Jahr 2006 bereits 613 Vorsprachen verzeichnet werden. Die Steigerung zum Jahr 2005 betrug 15 %.



Der Behindertenansprechpartner konnte zwar alle an ihn von den Vorsprechenden herangetragenen Anfragen bearbeiten und sehr viel Hilfestellung geben.

Tirolweite Planungsarbeit (als Voraussetzung für bedarfsgerechte zukunftsorientierte Arbeit im Behindertenbereich) und Koordinationsarbeiten im

Behindertenbereich sind dem Behindertenansprechpartner aber aufgrund des vom Tiroler Landtag klar vorgegebenen Aufgabenfeldes nicht möglich.

### **Arbeitsfelder**

Die Arbeitsfelder umfassen

- Beratung der Vorsprechenden
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen sowie
- Erarbeitung von Informationsmaterial im Behindertenbereich.

### **Arbeitsschwerpunkte**

Schwerpunkte der Arbeit sind

- Auskünfte zu Pflegegeldverfahren
- Fragen zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen)
- Beratung zu finanziellen Hilfen von behinderten Menschen
  - \* zum Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter
  - \* zur Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Therapien
  - \* zu Urlaubskosten wie z.B. zur Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Rechtliche Beratung behinderter Menschen und deren Angehörigen.

Die Bundesverfassung sieht keinen Kompetenztatbestand „Behindertenhilfe“ vor, weshalb die Rechtslage auf diesem Gebiet durch große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit gekennzeichnet ist. Diese Tätigkeit erfordert deshalb umfassende Rechtskenntnisse und Erfahrung im Behindertenbereich ebenso wie Zusammenarbeit mit den professionellen Einrichtungen.

### **Behindertenparkplätze**

Wiederholt wurden an den Behindertenansprechpartner Beschwerden herangetragen, dass Behindertenparkplätze insbesondere in Einkaufszentren

in der Landeshauptstadt von Fahrzeuginhabern ohne Behindertenausweis gestellt sind.

Aus diesem Grund wurden die großen Einkaufszentren in Innsbruck angeschrieben und um verstärkte Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Behindertenabstellplätze ersucht. Erfreulich waren die positiven Rückmeldungen mit den Zusagen der Hilfestellung durch die Geschäftsleitungen.

Auch die Wirtschaftskammer Tirol sagte auf unser Ersuchen „um Meinungsbildung bei den Fahrschulen, sodass diese ihre Prüflinge verstärkt darauf hinweisen, Behindertenparkplätze bei Nichtvorliegen einer Behinderung nicht zu benützen“ ihre Hilfe zu.

Ebenso positiv war die Reaktion des Landespolizeikommandos auf das Ersuchen „um Anleitung der Exekutivorgane zu einer verstärkten Kontrolle im Stadtgebiet, ob Behindertenparkplätze auch tatsächlich widmungsgemäß verwendet werden“.

Auch wird dankend festgestellt, dass die Verantwortlichen der Universitätsklinik im Zuge der laufenden Umbaumaßnahmen sehr bemüht sind, verloren gegangene Behindertenparkplätze an anderen Orten innerhalb des Klinikareals neu einzurichten.

### **Behindertengerechtes Bauen**

Regelmäßig werden beim Behindertenansprechpartner Beschwerden darüber eingebracht, dass Gebäude nicht behindertengerecht oder so errichtet wurden und werden, dass spätere behindertengerechte Adaptierungsarbeiten nur mit großem finanziellen Aufwand möglich sind.

An die Fachabteilung des Landes erging das Ersuchen um verstärkte Prüfung im Zuge der Wohnbauförderungsverfahren bezüglich der Einhaltung der Vorschriften zum behindertengerechten Bauen (ÖNORM B 1600), damit Gebäude behindertengerecht oder so errichtet werden, dass bei Bedarf ein behindertengerechter Umbau ohne großen finanziellen Aufwand möglich ist.

Die Fachabteilung wies zu Recht auf die Erfordernisse des behindertengerechten Bauens in den Technischen Bauvorschriften 1998 (§ 1 Abs. 4 und § 25) hin und ergänzte:

„Die Wohnbauförderungsrichtlinie baut auf den Bestimmungen der Bauordnung auf. Im Zuge der Umsetzung der Förderungsrichtlinien bemüht sich die Wohnbauförderungsabteilung verstärkt den Ansprüchen des behinderten- und altengerechten Wohnens gerecht zu werden. Aus diesem Grunde werden nicht nur die Alten- und Pflegeheime, sondern auch die Wohnungen des betreuten Wohnens alten- und behindertengerecht ausgeführt. Aber auch im Rahmen der Objektförderung errichtete Wohnanlagen nehmen vermehrt auf diese Anforderungen Rücksicht (z.B. die geförderte Anlage des Stadtteilzentrums O-Dorf).

Darüber hinaus besteht im Neubaubereich die Möglichkeit, erforderliche Behindertenmaßnahmen zusätzlich zu fördern.

Im Rahmen der Wohnhaussanierung sind behinderten- und altengerechte Maßnahmen auch für Bestandsgebäude förderbar. Die Förderung kann sich von einer erforderlichen Adaptierung der Wohnung bis zu Lifteinbauten erstrecken.

Die Entscheidung über den Umfang einer behinderten- bzw. altengerechten Ausstattung einer Wohnung liegt letztendlich beim Förderungswerber. Die Erfahrung zeigt, dass die Planung bzw. Adaptierung einer Wohnung dabei auch mit dem Blick auf die erforderlichen Investitions- und Folgekosten verbunden ist.

Seitens der Abteilung Wohnbauförderung ist man bemüht, den Förderungswerbern bei der Finanzierung ihrer Investitionen bestmöglich zu helfen.“

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol reagierte auf das Ersuchen um Meinungsbildung bei den Mitgliedern, verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften der ÖNORM B 1600 zu achten, mit der erfreulichen Mitteilung, bei ihren Mitgliedern nicht nur meinungsbildend zu wirken, sondern bei ihnen auch Erfahrungswerte und Rückäußerungen anzufordern.

## **Entlastung pflegender Angehöriger**

Zu den diesbezüglich ausführlichen Darstellungen und zur Anregung der Entlastung pflegender Angehöriger in der häuslichen Pflege siehe Punkt 2.2.5.

### **Es gibt noch viel zu tun**

Hier fällt besonders auf:

- Es fehlt nach wie vor ein Bedarfs- und Entwicklungsplan zum stationären wie auch teilstationären/ambulanten Bereich. Ohne Planungsarbeit des Landes ist eine zukunftsorientierte Entwicklung des Behindertenbereiches aber nur schwer möglich. Zudem führen Versäumnisse in diesem Bereich dazu, dass sich die Facheinrichtungen den Weg selbst vorgeben.

- Zur finanziellen Absicherung der vom Land im Behindertenbereich als notwendig erachteten Einrichtungen wäre es zielführend, sachdienliche Kooperationsübereinkommen, wie z.B. jüngst mit der Lebenshilfe, auch mit anderen Einrichtungen abzuschließen.

Die Festlegung von Qualitätskriterien und Dokumentationsmechanismen in der Behindertenarbeit sowie die Kontrolle, dass vom Land vorgegebene Maßnahmen auch umgesetzt werden, müssen aber trotz Kooperationsübereinkommen immer Aufgabe des Landes Tirol bleiben.

- 70–75 % der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen werden im Familienverband betreut, 90 % der Pflegebedürftigen möchten zu Hause sterben. Der Großteil der pflegenden Angehörigen braucht dringend Unterstützung. Deutlich auszubauen sind daher ambulante Therapieleistungen (Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie) ebenso wie Beratungshilfen und Schulungen als stützende Begleitung zu den Pflgetätigkeiten.
- Von Seiten des Landes ist beabsichtigt, die Sachbearbeitung zum Tiroler Rehabilitationsgesetz von der Abteilung für Soziales in die Bezirke auszugliedern. Diese Maßnahme wird durch die Notwendigkeit zusätzlichen Personals mit deutlich erhöhten Personalkosten verbunden sein. Zudem ist zu beachten, dass die bisherige einheitliche Spruchpraxis und Handhabe zum Tiroler Rehabilitationsgesetz erhalten bleibt.

- In manchen Fällen im Behindertenbereich ist zur Beurteilung der Situation und für Überlegungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten die Durchführung eines Hausbesuches notwendig. In einigen Bezirken Tirols steht für diese wichtige Arbeit nicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung.

Der Unterfertigte bedankt sich für die Unterstützung und Hilfe, die er im Zuge seiner Arbeit erfahren durfte. Ein besonderer Dank gilt den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Abteilung im Landhaus und des Kriegsopfer- und Behindertenfonds.

Dr. Christoph Wötzer, Behindertenansprechpartner



## 2.1 Bemerkungen zu einzelnen Fällen

---

Durch die Darstellung beispielhafter Einzelfälle soll einerseits ein besserer Einblick in die Tätigkeit des Landesvolksanwaltes gegeben aber auch die Themenvielfalt aufgezeigt werden. Soweit nicht unbedingt notwendig werden die Daten (z.B. Bezeichnung der Behörde oder Anführung der Gemeinde) anonymisiert wiedergegeben, da es nicht um ein „an den Pranger stellen“ von Behörden und Dienststellen bzw. ihrer Organe geht. Vielmehr soll ein besseres Verständnis für die Aufgaben und die Arbeitsweise des Landesvolksanwaltes geweckt und die Schwerpunktbildung veranschaulicht werden.

In diesem Sinne haben die Damen und Herren Abgeordneten des Tiroler Landtages die Darstellung von Einzelfällen im Jahresbericht vielfach als besonders aussagekräftig bezeichnet und sich für die Beibehaltung der Fall bezogenen Ausführungen ausgesprochen.

### 2.1.1 Baurecht Errichtung von „Handymasten“ – keine Nachbarrechte?

**Im Berichtsjahr wurden dem Landesvolksanwalt auffallend viele Beschwerden von Wohnungsinhabern im Umfeld von Handymasten vortragen. Teilweise waren die Betroffenen völlig verunsichert, zumal auch die vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen über allfällige gesundheitliche Beeinträchtigungen keine verlässlichen Aussagen zulassen.**

Bereits im Dezember 2005 wurde auf einem gewerblichen Grundstück in einer Marktgemeinde im Tiroler Oberland eine Großanlage (Mobilfunkanlage mit Mehrfachnutzung) errichtet. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich mehrere Wohnanlagen, Eigenheime, eine Volksschule und ein Kindergarten. Die Beschwerde führenden Bürgerinnen und Bürger beklagten insbesondere die „überfallsartige“ Errichtung des Handymastens ohne jede Vorausinformation durch die Betreiber. Sämtliche Anrainer fühlten sich übergangen und befürchteten gesundheitliche Schäden. In kurzer Zeit brachten rund 1.200 Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Unterschrift ihren Unmut zum Ausdruck; die unverzügliche Prüfung von Alternativstandorten wurde gefordert.

Entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2001 ist die Errichtung und die wesentliche Änderung von Antennentragmasten innerhalb geschlossener Ortschaft der Behörde schriftlich anzuzeigen; keiner solchen Anzeige bedarf es jedoch im Gewerbe- und Industriegebiet. Außerhalb geschlossener Ortschaft kommen die entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 zur Anwendung. Sowohl die Tiroler Bauordnung 2001 als auch das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erfassen jedoch die Problematik nur hinsichtlich einer allfälligen Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes bzw. einer Verletzung der Interessen des Naturschutzes.

Die gesundheitlichen Aspekte im Zusammenhang mit Mobilfunkeinrichtungen fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und werden im Telekommunikationsgesetz 2003 erfasst, wonach bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen der Schutz des Lebens und die Gesundheit von Menschen gewährleistet sein müssen. Hinsichtlich der Frequenz elektromagnetischer Felder und der Leistung von Sendeeinrichtungen gelten in Österreich weiterhin Grenzwerte, welche sich nach der EU-Ratsempfehlung vom 12. Juli 1999 richten. Das fernmelderechtliche Bewilligungsverfahren sieht keine Parteistellung für die Nachbarn vor.

Der verfahrensgegenständliche Handymast wurde im Gewerbe- und Industriegebiet errichtet, sodass eine Anzeige nach der Tiroler Bauordnung 2001

nicht erforderlich war. Nachdem die oben angesprochenen Grenzwerte offensichtlich eingehalten werden, konnte auch die fernmelderechtliche Bewilligung für dessen Errichtung erteilt werden. Damit bestand für die zahlreichen Anrainer auf verwaltungsrechtlicher Ebene in keiner Weise die Möglichkeit, ihre Bedenken gegen die Errichtung geltend zu machen.

Auf Einschreiten des Landesvolksanwaltes wurden von den Betreibern der gegenständlichen Mobilfunkanlage Alternativstandorte geprüft und Messergebnisse zum Nachweis, dass die Grenzwerte zweifellos eingehalten werden, vorgelegt. Die Alternativstandorte wurden, unter gleichzeitiger Betonung, dass nur der vorliegende Standort die flächendeckende Versorgung der Netzteilnehmer gewährleisten könne, als nicht geeignet beurteilt. Wenn auch die Betreiber Verständnis für die Sorgen der zahlreichen Anrainer zeigten, hat sich bisher die problematische Situation für die Betroffenen nicht verändert – der viel bekämpfte Handymast steht noch!

Wie bereits einleitend zu diesem Fall erwähnt, wurden im Berichtsjahr zahlreiche Beschwerden mit gleichem Sachverhalt eingebracht. Nach Ansicht des Landesvolksanwaltes ist die derzeit geltende Rechtslage im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Mobilfunkanlagen für die Nachbarn unzumutbar. Einerseits können gesundheitliche Beeinträchtigungen auch von Wissenschaft und Forschung nicht endgültig ausgeschlossen werden, andererseits haben die Nachbarn keine Rechte in diesbezüglichen Verwaltungsverfahren. Eine entsprechende Änderung der Tiroler Bauordnung 2001 im Rahmen der kompetenzrechtlichen Möglichkeiten wird daher angeregt (vgl. Punkt 2.2.2. dieses Berichtes).

## **2.1.2 Betriebsanlagenrecht**

### **Fehlende Betriebsanlagengenehmigung**

**Die fehlende Betriebsanlagengenehmigung für einen neu errichteten Betrieb und die angeblich widerrechtliche Wasserentnahme aus dem Gemeindehydranten für den Betrieb war Anlass für die Beschwerdeführung eines Bürgers aus dem Bezirk Innsbruck-Land.**

Über das Gewerbereferat der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde um Überprüfung dieses behaupteten Missstandes ersucht.

Tatsächlich hatte der Betreiber noch nicht um eine Betriebsanlagengenehmigung angesucht, weswegen ein behördlicher Auftrag auf Wiederherstellung eines der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes erging.

Das dort gelagerte Deponiematerial wurde anschließend entfernt. Gleichzeitig erfolgte aber auf dem gesamten Betriebsgelände eine Aufbringung von Fräsasphalt. Da eine derartige Maßnahme ebenso einer betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung bedarf, wurde ein Verfahren wegen konsensloser Errichtung einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage eingeleitet. Parallel dazu wurde die Umwidmung der betreffenden Grundparzelle in Gewerbegebiet beschlossen und auch aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Sommer 2006 war es der Behörde dann möglich, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage „Abstellplatz für LKW und Baumaschinen des Erdbaugewerbes“ zu erteilen. Selbstverständlich wurden in den Genehmigungsbescheid entsprechende Auflagen zum Schutze der Nachbarn (Maßnahmen gegen Staub- und Lärmentwicklung) aufgenommen. Gleichzeitig war zu prüfen, ob der Gewerbetreibende tatsächlich ungerechtfertigt Wasser aus dem Gemeindehydranten entnommen hatte.

Dieser Vorwurf konnte entkräftet werden, da die Gemeinde mitteilte, dass der Wasserbezug zur Befeuchtung der Zufahrtsstraße mit Wissen der Gemeinde erfolgt und somit im Interesse der Anrainer gelegen sei, um einer erheblichen Staubentwicklung vorzubeugen. Ansonsten habe diese Firma einen Wasseranschluss samt Wasserzähler und sie würde für das bezogene Wasser Gebühren entrichten. Der Beschwerde kam somit teilweise Berechtigung zu.

### **2.1.3 Straßenrecht**

#### **Winterdienst (Splittstreuung)**

**Von Landwirten wird der Winterdienst der Straßenverwaltung samt den entsprechenden Aufräumarbeiten im Frühjahr im Interesse ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen genau beobachtet.**

So erreichte den Landesvolksanwalt im Frühjahr 2006 eine E-Mail, die verschiedene Beschwerden zum Inhalt hatte. Zunächst sei im Frühjahr 2006 die Streusplittentfernung aus den der Landesstraße angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturflächen so spät erfolgt, dass sich der Landwirt gezwungen sah, selbst in Handarbeit „das Gröbste“ zu verbringen.

Prinzipiell wurde auch die Frage in den Raum gestellt, warum im gegenständlichen Straßenabschnitt Streusplitt eingesetzt werde. Dieser verursache schon im Winterdienst einen erhöhten Aufwand und die nachfolgenden Kosten für die Aufräumarbeiten und der trotzdem entstandene Flurschaden stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen. In Nachbargemeinden würde auf vergleichbaren Straßen Streusalz eingesetzt und damit könnten diverse Probleme vermieden werden.

Weiters habe die Straßenmeisterei im Jahre 2005 entlang des Feldes des Beschwerdeführers Randsteine gesetzt, wodurch auf einem Feldstück ein Flurschaden entstanden sei, welcher nun abgegolten werden sollte.

Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, teilte das Baubezirksamt mit, der lange Winter habe die Arbeiten leider verzögert. Die Frage der Flurschadenentschädigung wurde aber mit dem Einschreiter der Höhe nach vereinbart und eine Aufwandsentschädigung für die im Frühjahr 2006 verspätet durchgeführten Aufräumarbeiten wurde in Aussicht gestellt.

Schließlich konnte auch die Frage der Wahl des Streumittels angeschnitten werden. Hier wollte der Landwirt allerdings persönlich mit der Gemeinde in Kontakt treten, da die Straßenmeisterei auf die Wahl des Streumittels keinen Einfluss nimmt.

Über das positive Ergebnis zeigte sich der „splittgeplagte“ Anrainer sehr erfreut.

## **2.1.4      V e r f a h r e n s r e c h t**

### **Vollmacht für einen Baumeister**

**In einer größeren Gemeinde im Inntal wurde einem Baumeister seitens der Baubehörde aufgetragen, im Zuge der Einsichtnahme in Bauakten im**

**Rahmen der Projektausarbeitung eine schriftliche Vollmacht seines Auftraggebers vorzuweisen. Diese Vorgangsweise wollte der Baumeister unter Hinweis auf sein berufsmäßiges Parteienvertretungsrecht nicht hinnehmen und ersuchte daher den Landesvolksanwalt um rechtliche Abklärung.**

Rechtsgrundlage der Prüfung sind § 99 Absatz 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung 1994 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Demnach benötigt ein Baumeister für die Einsichtnahme in Bauakten, sofern sie zur Ausführung eines Auftrages in Vertretung eines Auftraggebers notwendig sind, keine schriftliche Vollmacht. Diese für den Landesvolksanwalt eindeutige Rechtslage wurde durch eine bestätigende Stellungnahme des Sachgebietes Gewerberecht des Amtes der Tiroler Landesregierung untermauert.

Die betroffene Gemeinde vertrat jedoch die Rechtsansicht, dass das Recht auf berufsmäßige Parteienvertretung, welches in § 99 Absatz 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung 1994 verankert ist, keinerlei Handhabe dafür bietet, die Akteneinsicht durch einen Baumeister lediglich unter Berufung auf eine erteilte Vollmacht zuzulassen. Der Kreis berufsmäßiger Parteienvertreter in § 10 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sei restriktiv abgesteckt und unter anderem sollten nur Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten) zur berufsmäßigen Vertretung vor der Behörde und öffentlich rechtlichen Körperschaften (§ 4 Absatz 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993) befugt sein. Daraus wurde von der Gemeinde der Schluss gezogen, dass ein Baumeister für diesen Vorgang einer schriftlichen Vollmacht seines Auftraggebers bedarf.

Um eine endgültige Klärung zu erreichen, haben wir die Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 99 Absatz 1 Ziffer 6 der Gewerbeordnung 1994 ist der Baumeister berechtigt, im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung seinen Auftraggeber vor Be-

hörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes zu vertreten. Seine Gewerbeberechtigung umfasst vor allem die Befugnis, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen und zu berechnen, zu leiten und auszuführen. Den Baumeistern steht bezüglich der Vertretung von Parteien das gleiche Recht zu wie den Ziviltechnikern nach § 4 Absatz 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993. Wenn also ein Baumeister die Akteneinsicht in Bauakten begehrt, so kann er sich zu Recht auf die Sonderbestimmung des § 10 Absatz 1 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 berufen, denn die Einsichtnahme in Bauakten steht zweifellos im Zusammenhang mit den von seiner Gewerbeberechtigung umfassten Tätigkeiten.

In Hinkunft benötigen Baumeister nun auch in dieser Gemeinde keine schriftliche Vollmacht ihrer Auftraggeber zum Zwecke der Akteneinsicht in Bauakten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages stehen.

## **2.1.5      V e r a n s t a l t u n g s w e s e n**

### **Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Erlebnispark**

**Ein Erlebnispark ist zweifelsohne eine attraktive Bereicherung für eine Ferienregion. Wenn jedoch durch den Betrieb, welcher immerhin von April bis Oktober jedes Jahres andauert, die Nachbarschaft derart beeinträchtigt wird, dass bei Bewohnern gesundheitliche Probleme auftreten, muss behördlicherseits regulierend eingeschritten werden.**

So brachte ein Hauseigentümer im Rahmen eines Sprechtages im Bezirk Kitzbühel vor, der Betrieb der Lautsprecheranlagen und die Benützung des Erlebnisparks durch die Besucher würden zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führen. Seine Frau sei auf Grund des Lärms bereits krank und depressiv. Im Winter, wenn der Spielplatz geschlossen sei, würde es ihr gesundheitlich wesentlich besser ergehen.

Zunächst galt es zu prüfen, welche Rechtsmaterie im gegenständlichen Fall anzuwenden ist, nämlich die der Gewerbeordnung 1994 oder die des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003. Da die Letztere zur Anwendung kam, traten wir mit dem zuständigen Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Veranstaltungsbehörde I. Instanz in Verbindung.

In einer ersten Stellungnahme teilte dieser mit, dass jedes Jahr über entsprechende Anmeldung vor der Parköffnung eine Überprüfung der Betriebsanlage nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 durchgeführt werde, wobei die beigezogenen Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung auch darauf Rücksicht nehmen würden, dass die Nachbarschaft nicht zu sehr durch Lärm und Lichteinwirkung beeinträchtigt werde.

Im Hinblick auf die in wenigen Wochen bevorstehende Wiedereröffnung des Parks hatte die Gemeinde ein erhöhtes Augenmerk auf den Nachbarschaftsschutz geworfen und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen: Das wöchentlich vorgesehene Feuerwerk hat pünktlich um 22 Uhr zu enden; zu diesem Zeitpunkt sind alle Geräte abzuschalten und die Veranstaltungen müssen beendet sein.

Spätestens um 22.30 Uhr muss das Areal vom Betreiber gesperrt werden. Sowohl bei Live-Musik als auch beim Einsatz von Musikabspielgeräten darf der Lärmpegel ein festgesetztes Ausmaß nicht überschreiten. Darüber hinaus soll der Gesamtgeräuschpegel gesenkt werden, indem die Hupe beim Piratenschiff bei Abendveranstaltungen abzuschalten ist.

Diese und andere Auflagen haben dazu geführt, dass der Sommer 2006 weitgehend beschwerdefrei verlaufen ist.

## **2.1.6 Gemeindewesen Kellerüberflutung durch Schwimmbadentleerung**

**Die jährliche Entleerung des öffentlichen Schwimmbades in einer Oberländer Gemeinde hatte mehrmals die Überflutung eines Kellers in einer privaten Wohnanlage zur Folge.**



Völlig verzweifelt nahm die Wohnungsinhaberin im Rahmen eines Sprechtagess mit dem Landesvolksanwalt Kontakt auf. Bereits das dritte Mal sei nun durch die jährliche Entleerung des Schwimmbades ihre Kelleranlage überflutet worden.

Nach Kontaktaufnahme mit der betroffenen Gemeinde ergab sich folgender Sachverhalt:

Die Aussagen der Beschwerdeführerin stellten sich als zutreffend heraus. Die zuständigen Gemeindevertreter bestätigten, dass die Entleerung in das Gemeindekanalnetz erfolge und aufgrund des großen Abflussquerschnittes die Kanalanlage kurzfristig extrem belastet werde. Nachdem aber eine Überflutung des Kellers nur bei der Beschwerdeführerin festgestellt worden sei, müsse man davon ausgehen, dass ein bautechnischer Mangel vorliege.

Die Beschwerdeführerin selbst argumentierte mit der plan- und bescheidgemäßen Ausführung ihres Wohnobjektes, was von der Gemeinde wiederum nicht bezweifelt wurde. Schließlich konnte auch erhoben werden, dass eine langsame Entleerung mit der Folge einer wesentlich geringeren Belastung des Kanalnetzes die Schäden hätte vermeiden können. Eine diesbezügliche Anweisung an die ausführenden Mitarbeiter wurde jedoch, wenn auch zweifellos unabsichtlich, nicht beachtet. Die technische Lösung des Problems und damit die Vermeidung zukünftiger Schäden wurde im Einbau einer Rückschlagklappe gesehen.

Nach mehreren Gesprächen des Landesvolksanwaltes mit den politischen Vertretern der Gemeinde konnte schließlich eine Problemlösung gefunden werden. Die Gemeinde baute eine Rückschlagklappe ein und deckte darüber hinaus einen beträchtlichen Teil des finanziellen Schadens ab; dies insbesondere im Hinblick auf die unmittelbare Verursachung und die Tatsache, dass die schadensvermeidende Anweisung, das Schwimmbad langsam zu entleeren, nicht beachtet worden war. Damit sollten zukünftige Schäden dieser Art ausgeschlossen sein. Von der betroffenen Wohnungsinhaberin wurde diese Lösung als fair und billig erachtet.

*Dieser Fall ist auch beispielhaft für zahlreiche Beschwerdevorbringen, welche sich auf die Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften beziehen. In vielen Fällen kann durch die Bemühungen des Landesvolksanwaltes eine Problemlösung herbeigeführt werden, welche von den Betroffenen als fair und billig erachtet wird. Nicht selten wird dadurch eine gerichtliche Auseinandersetzung verhindert, jedenfalls aber Misstrauen und Unrechtsempfinden abgebaut.*

## **2.1.7 Gebührenrecht Erschließungskosten und Verjährung**

**Einem Oberländer wurden mit Bescheid des Bürgermeisters nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen baurechtlich bewilligten Zubau Erschließungskosten vorgeschrieben.**

Bereits im Mai des Jahres 2000 erwirkte der Beschwerdeführer die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaues zu seinem Wohnhaus. Mehr als fünf Jahre später wurde nun dem Betroffenen, gestützt auf diesen Baubescheid, ein Erschließungskostenbeitrag vorgeschrieben. Unabhängig davon behauptete der Beschwerdeführer, er habe für diesen Zubau bereits Erschließungskosten bezahlt.

Nachdem ein Gespräch mit dem Gemeindegeldkassier erfolglos blieb, sprach der verunsicherte Gemeindegeldbürger im Rahmen eines Sprechtages beim Landesvolksanwalt vor. Nach Abklärung der Rechtslage, erhob der Beschwerdeführer unverzüglich Berufung gegen den Gebührenbescheid.

*Gemäß § 154 der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen den Bestimmungen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre. Nach der Bestimmung des § 155 der TLAO beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.*

Begründet mit zwischenzeitlich eingetretener Verjährung, wurde der belastende Gebührenbescheid umgehend im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung vom Bürgermeister der betroffenen Gemeinde ersatzlos behoben. Dementsprechend waren weitere Ermittlungen hinsichtlich einer allfälligen zweimaligen Gebührevorschreibung für „ein und dieselbe Sache“ nicht mehr notwendig.

In einem persönlichen Schreiben bedankte sich der Beschwerdeführer sehr für das rasche und erfolgreiche Einschreiten des Landesvolksanwaltes.

## **2.1.8 Feuerpolizeiwesen**

### **Brandschutztechnische Bedenken bestanden zu Recht**

**Nicht viel Freude mit ihrer kürzlich erworbenen Eigentumswohnung hatte eine Bewohnerin in einem teilweise recht ungepflegten Altbauobjekt in der Landeshauptstadt. Neben zivilrechtlichen Problemen mit einem Miteigentümer bereitete auch die bauliche Ausgestaltung eines vor Jahren vorgenommenen Umbaues wegen mangelnden Lichteinfalles und sonstiger baulicher Unzulänglichkeiten großes Unbehagen. Aber auch die Lagerung diverser Gegenstände war für die Bewohnerin ungünstig und verursachte ganz offensichtlich auch ein nicht zu unterschätzendes Gefährdungspotential im Hinblick auf den Brandschutz.**

Auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführerin machte sich ein Mitarbeiter des Landesvolksanwaltes an Ort und Stelle selbst ein Bild von der baulichen Situation bzw. von den sonst beanstandeten Gegebenheiten. Nach Kontaktaufnahme des Landesvolksanwaltes mit der zuständigen Magistratsabteilung konnte zur baulichen Ausführung des Wohnobjektes und zu den später vorgenommenen Änderungen festgestellt werden, dass trotz der unbefriedigenden Wohnsituation am Baukonsens nichts zu rütteln war. Als durchaus

gefährlich stellte sich jedoch praktisch in allen von der Beschwerdeführerin bezeichneten Bereichen die feuerpolizeiliche Situation dar, was einen umfangreichen feuerpolizeilichen Auftrag per Bescheid an die Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Folge hatte.

Mit dieser bescheidmäßigen Verfügung zeigte sich die Beschwerdeführerin in der Folge zufrieden, hatte sie doch gegenüber dem Landesvolksanwalt diesbezüglich vom vordringlichsten, nämlich auch die persönliche Sicherheit betreffenden, Problem gesprochen.

## **2.1.9      V e r a n s t a l t u n g s w e s e n**

### **Gefährdungspotential bei Veranstaltungen soll ernst genommen werden**

**Seit mehr als drei Jahren ist das neue Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 in Kraft. Im Rahmen dessen wurde der Rechtsbestand im Veranstaltungs- und Lichtspielwesen radikal „entrümpelt“ und diese Materien zu einem einzigen Gesetz zusammengeführt. Auch wenn die Eigenverantwortlichkeit der Veranstalter gestärkt wurde, mussten trotzdem auf Grund der Erfahrungen vergangener Jahre neue Vorschriften zur Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen erlassen werden. Zentrale Anmelde- und Überwachungsbehörde der in Tirol jährlich 20.000–30.000 stattfindenden Veranstaltungen ist der Bürgermeister.**

Spätestens dann, wenn dem Veranstalter selbst die ihm auferlegten Pflichten nicht voll bewusst sind und im Rahmen der Veranstaltungsanmeldung insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht vorgelegt werden können, ist der Bürgermeister als Behörde gefordert entsprechend einzuschreiten. Dies gilt dann umso mehr, wenn überhaupt keine Veranstaltungsanmeldung vorliegt.

Die diesbezüglichen Erfahrungen des Landesvolksanwaltes in den letzten Jahren haben gezeigt, dass zwar ein verstärktes Sicherheitsbewusstsein festzu-

stellen ist, es aber doch vielfach an ausgereiften Sicherheitsüberlegungen mangelt. Während in den Gemeinden die fachliche Kompetenz für die alltägliche Verwaltungspraxis durchaus sichergestellt ist, scheinen manchmal die Veranstaltungsbehörden mit besonderen Veranstaltungen etwas überfordert zu sein. Verstärkt wird diese Problematik zusätzlich durch den Umstand, dass für die oft notwendigen fachlichen Beurteilungen geeignete und befugte Sachverständige nur schwer gefunden werden können.

Das vorliegende Fallbeispiel veranschaulicht die beschriebene Situation, in welcher ein um seine körperliche Unversehrtheit besorgter Bürger Kontakt mit dem Landesvolksanwalt aufnahm und einen räumlich weitläufigen Bogenschützen-Parcour mit insgesamt 28 Schießstationen in einer kleinen Landgemeinde näher beschrieb. Er selbst habe in diesem Bereich eine kleine Liegenschaft gepachtet und fühle sich nun seit geraumer Zeit nicht mehr sicher.

Nachdem der Landesvolksanwalt die betroffene Gemeinde mit dem Beschwerdevorbringen und den einschlägigen Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 konfrontiert hatte, reagierte diese zwar umgehend und wies den Betreiber auf seine gesetzlichen Verpflichtungen hin. Andererseits ging aber aus dem Antwortschreiben an den Landesvolksanwalt hervor, dass erst jetzt eine entsprechende Anfrage an die Bezirksverwaltungsbehörde und die Landesregierung gestellt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Bogenschieß-Parcour betrieben werden dürfe bzw. wie das Veranstaltungsgesetz hier zu vollziehen sei.

Welche rechtlichen Folgen im Falle eines Unfalles auf den Bürgermeister mangels entsprechenden Einschreitens zugekommen wären, darüber kann man nur Mutmaßungen anstellen.

Im konkreten Fall hat jedenfalls der Betreiber des Bogenschieß-Parcours den weiteren Betrieb bald eingestellt, den Parcours abgebaut und von einer ordnungsgemäßen Anmeldung dieser Veranstaltung überhaupt Abstand genommen, zumal die Anlage aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht konsensfähig gewesen wäre.

## **2.1.10 Gemeinderecht**

### **Wenn die Grundablöse erst nach dem Straßenbau erfolgt**

**Seine ganzen Ersparnisse brachte ein Bürger aus einer Innsbrucker Umlandgemeinde für den Erwerb eines kleinen Baugrundes zur Errichtung eines lange ersehnten Einfamilienhauses auf. An einen baldigen Hausbau war mangels finanzieller Möglichkeiten ohnehin nicht zu denken. Beim käuflichen Erwerb war das schöne Grundstück bereits durch eine von der Gemeinde errichtete Straße erschlossen und auch sonst baureif. Nicht mit der Gemeinde geregelt hatte jedoch der Voreigentümer die für die Straßenerrichtung erforderliche Grundabtretung, was zur Folge hatte, dass auch jener Grundstücksteil, welcher sich in tatsächlicher Hinsicht bereits als Verkehrsfläche darstellte, ebenfalls zum Preis für Bauland erworben werden musste. Der Grundeigentümer, welcher zuvor schon öfters mit der Gemeinde den rechtswidrigen Zustand erörtert hatte, wandte sich schließlich an den Landesvolksanwalt, damit dieser bei der Gemeinde auf eine rechtskonforme Lösung hinwirke.**

Umgehend wurde die Gemeinde vom Landesvolksanwalt ersucht, möglichst bald ein straßenbaurechtliches Bewilligungsverfahren nach dem Tiroler Straßengesetz durchzuführen. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens möge dann auch die Frage der Grundablöse und die damit verbundene finanzielle Vergütung geklärt werden.

Da jedoch die Vorstellungen über die Höhe der Grundablöse weit auseinander klafften, begann in der Folge „ein langes Hin und Her“, welches sich über ein Jahr hinzog. Der Grundeigentümer, der bei seinem Kauf den vollen Baulandpreis zu entrichten hatte, war sich nach Aufklärung durch den Landesvolksanwalt durchaus bewusst, dass im Rahmen eines straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahrens nach dem Tiroler Straßengesetz nur etwa jener Ablösepreis für Bauland erzielt werden könne, welcher rund einem Drittel des tatsächlichen Marktwertes entspricht. Die Vorstellungen der Gemeinde lagen aber weit davon entfernt.

Gemeindeinterner Hintergrund für die divergierenden Preisvorstellungen war ganz offensichtlich jener, dass man für neu zu schaffende Erschließungsstraßen und damit verbundene Grundablösen keine allgemeine „Preislawine“ los-treten und auch Diskussionen über Ungleichbehandlungen vermeiden wollte.

Seitens des Landesvolksanwaltes besteht nun zwar großes Verständnis dafür, dass die Gemeinden im Rahmen von Neuerschließungen mit Grundeigen-tümern, welche durch so genannte „Widmungsgewinne“ beträchtliche Wert-steigerungen ihrer Liegenschaften erfahren, kostengünstige Erschließungs-regelungen vereinbaren. Auf wenig Verständnis stößt jedoch eine derartige Vorgangsweise, wenn durch eine im Vorfeld offensichtlich unglückliche zivil-rechtliche Situation in Verbindung mit einem verwaltungsrechtlichen Miss-stand ein Zustand geschaffen wird, der nachträglich einer rechtlich einwand-freien Regelung bedarf.

Schlussendlich kam jedoch, nach Abschluss des mit Verzögerung eingeleite-ten straßenbaurechtlichen Verfahrens, auch eine zivilrechtliche Einigung in Form einer Grundablöse durch die Gemeinde zustande, die sowohl nach Auffassung des Beschwerdeführers als auch nach Ansicht des Landesvolks-anwaltes als gerecht und annehmbar bezeichnet werden konnte.

## **2.1.11 Behindertenanliegen Finanzhilfe für Behindertenfahrzeug**

**Der Behindertenansprechpartner leistet auch Hilfe bei der Aufbringung von Finanzmitteln für Heilbehelfe und Behindertenfahrzeuge.**

Die Mutter eines 15-jährigen behinderten Kindes teilte im Zuge einer Vorspra-che mit, ihr Sohn leide an Phosphatdiabetes (Verkrümmung der unteren Gliedmaßen) mit den Folgen einer schweren Gehbehinderung. Nur mit lau-fenden Operationen an den Füßen könne die Gehbehinderung reduziert wer-den. Um mobil zu bleiben, sei der Kauf eines Behindertenfahrzeuges (es han-

delte sich dabei um ein motorisiertes Vierradfahrzeug mit Automatic) zu einem Preis von € 2.800,– notwendig.

Ein medizinisches Sachverständigengutachten bestätigte die Behinderung des Minderjährigen. Da zudem auch nachgewiesen werden konnte, dass die Bezahlung des Behindertenfahrzeuges nicht aus eigener Kraft erfolgen kann, wurde mit der Abteilung für Soziales, Referat Rehabilitation, Kontakt aufgenommen und „um die Prüfung eines großzügigen Kostenzuschusses“ ersucht. Weiters erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt und dem Kriegsoffer- und Behindertenfonds sowie mit „Licht ins Dunkel“ in Tirol, sodass schließlich der Kaufpreis von € 2.800,– zur Gänze aus Fremdmitteln aufgebracht werden konnte.

## **2.1.12 Fremdenrecht**

### **Verzögerte Bearbeitung gefährdet Hochzeitstermin**

**Ein Tiroler Landesbürger wandte sich an den Landesvolksanwalt, zumal er sich in seiner Absicht, mit seiner bereits mehr als sechs Jahre in Lebensgemeinschaft lebenden Freundin nach Tirol zu ziehen und dort zu heiraten, ungerechtfertigterweise behindert sah.**

Der beruflich in Moskau lebende Beschwerdeführer beantragte für seine zukünftige Gattin das Visum D (Visum für den längerfristigen Aufenthalt) und beklagte die lange Verfahrensdauer für die Ausstellung dieses Visums. Er hatte mit seiner Lebensgefährtin, die beruflich seit vielen Jahren beim Bolshoi-Theater in Moskau engagiert ist, bereits seit mehr als zehn Jahren persönlichen Kontakt. Seit nunmehr mehr als sechs Jahren lebt er mit ihr nachweislich in Lebensgemeinschaft und im gemeinsamen Haushalt in Moskau.

Im Frühjahr 2006 beschlossen beide, vor dem Standesamt in Innsbruck die Ehe zu schließen. Der österreichische Staatsbürger legte der zuständigen Behörde alle hiefür notwendigen Dokumente vor. Dennoch wurde ihm die Aus-



stellung des Visums D+C (Aufenthalts–Reisevisum) aus Anlass der Verehelichung, welches zur Überbrückung bis zur erstmaligen Ausstellung einer Niederlassungsbewilligung dienen sollte, vorenthalten, obwohl aus rechtlicher Sicht keine Hinderungsgründe bestanden.

Zudem fühlte er sich „im Kreis geschickt“, zumal alle notwendigen Dokumente und Sicherheitsleistungen vorlagen. Erschwerend kam hinzu, dass der Akt offensichtlich bei der zuständigen Behörde über mehr als vier Wochen unbearbeitet blieb. Insgesamt entstand beim Beschwerdeführer der Eindruck, das Verfahren werde grundlos verzögert, was er nicht länger akzeptieren wollte. Auch hatte das zukünftige Ehepaar berechtigte Angst, die bereits geplante Hochzeitsfeier in Innsbruck könnte an diesen Umständen scheitern.

Der Landesvolksanwalt nahm unverzüglich Kontakt mit den zuständigen Behörden auf; dies mit dem Ergebnis, dass nach Abklärung der bestehenden Rechtslage das dringend benötigte Visum nunmehr ohne weitere Verzögerung noch am selben Tag ausgestellt wurde.

Mit großer Freude nahmen beide das Visum entgegen. Den geplanten Hochzeitsfeierlichkeiten stand nunmehr nichts mehr im Wege. Das Paar trat bald darauf, noch im September selbigen Jahres, in den gemeinsamen Ehestand und bedankte sich beim Landesvolksanwalt sehr herzlich für die unbürokratische und vor allem wirksame Hilfestellung.

### **2.1.13 Behindertenanliegen Finanzhilfe**

**Die Mutter eines behinderten 22-jährigen Mannes, die sich seit Jahren aufopferungsvoll um ihren körperlich und geistig behinderten Sohn kümmert, teilte im Zuge einer Vorsprache mit, sie sei auf Grund der dauernden Betreuungsleistungen „ausgebrannt“ und fahre deshalb mit ihrem Gatten und dem Sohn auf Urlaub. Diesen könne sich zwar die Familie nur schwer leisten, die Mutter brauche jedoch dringend eine Klimaveränderung.**

Auf Grund dieses Umstandes wurde mit dem Kriegsopfer- und Behindertenfonds Kontakt aufgenommen. Der Fonds unterstützt nach Antragstellung behinderte Menschen, bei denen eine Minderung der Erwerbsbefähigung jedenfalls von 50 % gegeben ist, mit finanziellen Zuschüssen im Bedarfsfall.

In der Folge erhielt der behinderte Sohn aus dem Titel „Hilfe zum Leben“ einen Beitrag von € 240,- und die Mutter aus dem Titel „Beitrag zum Urlaub als Begleitperson“ € 220,-.

Damit konnte der Familie geholfen werden.

## **2.1.14 Sozialrecht**

### **Pflegeheimkosten – Taschengeld**

**Soweit pflegebedürftige Menschen die Pflegekosten für den Aufenthalt in einem Alten- und Pflegeheim nicht aus Eigenem bezahlen können, übernimmt das Land Tirol nach § 7 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 4 der Tiroler Grundsicherungsverordnung aus dem Titel „Hilfe für pflegebedürftige Personen“ die verbleibenden Restkosten. Bei Liegenschaftsbesitz werden diese „zinsenlosen Darlehen“ grundbücherlich sichergestellt. Der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen wird auf diese Weise vom Land unterstützt.**

Nach § 8 Abs. 2 lit. c der Tiroler Grundsicherungsverordnung hat den Heimbewohnern bei einem Heimaufenthalt ein „Taschengeld“ zu bleiben, das 20 % der monatlichen Pension zuzüglich Sonderzahlungen beträgt. Bezieht ein Heimbewohner Pflegegeld, so hat er weiters Anspruch auf 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 (derzeit € 42,18).

Viele Menschen sind im Verbrauch des Taschengeldes sparsam und so kommt es nicht selten vor, dass sich über Jahre ein beträchtliches Guthaben ansammelt.

Dies war auch beim Angehörigen eines Vorsprechenden der Fall, der seit Jahren in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht ist. Aufgrund eines Sparguthabens von einigen tausend Euro, resultierend aus nicht verbrauchtem Taschengeld, hatte die Abteilung für Soziales als zuständige Behörde den Heimbewohner als „Selbstzahler“ eingestuft und die Zahlungen zu den Pflegekosten eingestellt.

Nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz sind nämlich vor Bezahlung der Heimkosten durch das Land die „eigenen Kräfte und Mittel“ einzusetzen. Zu den eigenen Mitteln gehören auch Einkommen und verwertbares Vermögen. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes gilt ein nicht verbrauchtes Taschengeld als „Einkommen“ und bewirkt daher die Einstellung der Landesunterstützung zu den Pflegekosten, solange dieses „Einkommen“ – bis zu einem Betrag von € 4.000,- (dieser Betrag findet als Rücklage für Begräbniskosten keine Berücksichtigung) – nicht aufgebraucht ist.

Diese Vorgangsweise mag im Einzelfall eine Härte darstellen, findet jedoch gesetzliche Deckung.

## **2.1.15 Personenstandswesen Namensänderung**

**Eine rüstige 84-jährige Dame wandte sich an den Landesvolksanwalt, weil sie aufgrund der Trennung von ihrem Gatten wieder ihren Geburtsnamen annehmen wollte.**

Mit diesem Anliegen kontaktierte die Betroffene den Landesvolksanwalt im Rahmen eines Bezirkssprechtages.

Obwohl die Ehe nicht geschieden und somit aufrecht war, sollte die Namensänderung durchgeführt werden, da die Betroffene seit rund zehn Jahren getrennt von ihrem Ehegatten lebte. Eine Scheidung kam aus religiösen und persönlichen Überlegungen nicht in Frage. Auch war der betagten Dame

der Umstand, dass sich ihr Gatte von ihr getrennt hatte und nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, peinlich.

Die Betroffene wollte anfänglich aufgrund grober Undankbarkeit ihres Ehegatten den Namen rückwirkend, auf das Jahr 1953 bezogen, ändern lassen. Sie nahm aber schlussendlich zur Kenntnis, dass eine rückwirkende Änderung auf den Heiratszeitpunkt nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1988 über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG), BGBl. Nr. 195/1988 in der geltenden Fassung, nicht möglich ist.

Schlussendlich zeigte sich die couragierte Dame jedoch mit dem Aufzeigen der Möglichkeit einer Namensänderung ex nunc sehr zufrieden.

Der geschilderte Fall ist ein nicht alltägliches Anliegen, bei welchem der Landesvolksanwalt dennoch entsprechende Hilfestellung geben konnte.

## 2.2 Anregungen an Gesetzgebung und Verwaltung

---

### 2.2.1 Allgemeines

Die Auswertung der insgesamt 5.401 Bürgerkontakte im Berichtsjahr ergab, dass 1.836 Beschwerden vorgebracht wurden und 3.565 Beratungsgespräche erfolgten. Damit hat sich der mehrjährige Trend, wonach in etwa einem Drittel der Kontakte eine Beschwerde vorgebracht wird und in rund zwei Drittel der Fälle Rat beim Landesvolksanwalt gesucht wird, bestätigt. Wenn auch im Berichtsjahr, so wie im Berichtsjahr 2005, die Anzahl der Beschwerden verhältnismäßig leicht zugenommen hat, können und sollen daraus noch keine weiteren Schlüsse gezogen werden, zumal diesbezüglich nur ein mehrjähriger Trend gesicherte Schlussfolgerungen zulässt.

Die konstanten und signifikanten Steigerungen bei der Anzahl der Beratungsgespräche über die letzten Jahre zeigen deutlich auf, dass die Menschen im Umgang mit der unüberschaubaren Menge an rechtlichen Bestimmungen überfordert sind. Dies betrifft sowohl die große Anzahl der Gesetze und Verordnungen als auch die für den rechtsunkundigen Bürger mangelnde Verständlichkeit mancher Bestimmungen.

In diesem Zusammenhang wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der Österreichische Bundesgesetzgeber im Jahre 2001 das Deregulierungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 151/2001, beschlossen hat. Die darin enthaltene Bestimmung des Artikel 1 trägt dem Gesetzgeber auf, bei der Änderung eines Gesetzes zu prüfen, ob das Gesetz oder einzelne Bestimmungen desselben noch notwendig und zeitgemäß sind oder ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten. Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Weiters wird den mit der Vorbereitung von Akten der Bundesgesetzgebung betrauten Organen eine be-

sondere Prüfung der Folgen eines Gesetzes, so z.B. der finanziellen Auswirkungen und des Verwaltungsaufwandes im Vollzug, aufgetragen.

*Im Berichtsjahr haben sich mehrmals Behördenvertreter mit Expertenwissen in Bezug auf die Komplexität und Unübersichtlichkeit mancher Gesetzesmaterien kritisch geäußert. Das sollte wirklich zu denken geben!*

Die Anregung, die Bestimmungen des Deregulierungsgesetzes ernst zu nehmen, wird daher wiederholt und auch dem Landesgesetzgeber nahe gelegt.

Die Zusammenarbeit des Landesvolksanwaltes mit den beteiligten Behörden bzw. Behördenvertretern funktioniert im Allgemeinen klaglos. Vereinzelt musste aber im vergangenen Jahr wieder festgestellt werden, dass dem Ersuchen des Landesvolksanwaltes um Abgabe einer Stellungnahme zu einem bestimmten Beschwerdevorbringen nur zögernd, manchmal erst nach mehreren Urgenzen, nachgekommen wurde.

In diesem Zusammenhang darf um Verständnis für die Forderung nach rascher Bearbeitung der vom Landesvolksanwalt eingehenden Anfragen ersucht werden, zumal auch der Landesvolksanwalt selbst seinem verfassungsmäßigen Auftrag auf „unverzügliche Prüfung jeder Beschwerde“ und „ehestmögliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Beschwerdeführer“ nachzukommen hat (Artikel 59 Absatz 2 der Tiroler Landesordnung 1989).

## **2.2.2 Errichtung von „Handymasten“ – Änderung der Tiroler Bauordnung 2001**

Wie im Fall zu Punkt 2.1.1. dieses Berichtes dargestellt, hat die Errichtung von Handymasten in Tirol im abgelaufenen Jahr zu vielen Beschwerden von Nachbarn geführt. Dabei wurde immer wieder die fehlende Information vor der Errichtung und die mangelnde Parteistellung in den entsprechenden Verfahren kritisiert.

Mir ist die kompetenz- und verfassungsmäßige Problematik durchaus bewusst. So steht außer Streit, dass der Landesgesetzgeber die gesundheitlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen nicht regeln kann. Wiederholt habe ich jedoch den Eindruck gewonnen, dass gerade die fehlende Information und damit der Eindruck, dass diese Anlagen „über die Köpfe der Nachbarn hinweg“ und darüber hinaus oft in einer „Nacht- und Nebel-Aktion“ errichtet werden, ein Hauptproblem darstellt. Zweifellos könnten auch Gespräche im Vorfeld manchmal die Errichtung eines Handymastens gerade an dem vom Betreiber beabsichtigten aber von der Bevölkerung abgelehnten Standort verhindern.

Dabei darf auch erwähnt werden, dass die baurechtlichen Bestimmungen einiger Bundesländer in Österreich die Anrainer durchaus in das Verfahren mit einbeziehen. So hat zuletzt das Bundesland Oberösterreich im Sommer 2006 im Rahmen einer Novelle der dortigen Bauordnung eine dahingehende Regelung für Nachbarn von Antennenanlagen neu geschaffen.

*Es wird daher dringend angeregt, im Rahmen der nächsten Novelle zur Tiroler Bauordnung 2001 eine Regelung vorzusehen, welche Nachbarrechte für Betroffene im Umfeld von geplanten Mobilfunkanlagen garantiert.*

### **2.2.3 Ursprünglich genehmigte Freizeitwohnsitze dürfen nicht mehr benützt und veräußert werden**

Mit Landesgesetz vom 25.11.1993 über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl. Nr. 11/1994, wurden in Tirol zahlreiche Freizeitwohnsitze nachträglich in rechtlicher Hinsicht saniert bzw. legalisiert. Die Frist für die Anmeldung aller Freizeitwohnsitze beim Bürgermeister endete nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen am 31.12.1998. Nach den nunmehr geltenden raumordnungsrechtlichen Vorschriften dürfen nur mehr jene Freizeitwohnsitze verwendet werden, welche einerseits rechtzeitig angemeldet wurden und für die andererseits ein Feststellungsbescheid des Bürger-

meisters über die Zulässigkeit der Verwendung als Freizeitwohnsitz vorliegt. Gleichzeitig hatte der Bürgermeister diese Freizeitwohnsitze in ein entsprechendes Verzeichnis (Freizeitwohnsitzverzeichnis) aufzunehmen. Scheint ein Freizeitwohnsitz in diesem Verzeichnis nicht auf, ist nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 auch eine Veräußerung bzw. ein Erwerb nicht mehr möglich.

Nun sind im Berichtsjahr mehrere Fälle an den Landesvolksanwalt herangetragen worden, denen allen gemeinsam ist, dass der betroffene Freizeitwohnsitz völlig rechtskonform vor der Errichtung baurechtlich mit dem Verwendungszweck „Freizeitwohnsitz“ bewilligt wurde und – aus welchen Gründen aber auch immer (z.B. wegen längerer Ortsabwesenheit oder mündlicher Auskunft durch die Baubehörde, der Freizeitwohnsitz sei aufgrund der Baubewilligung „in Ordnung“) – die oben zitierte Anmeldefrist versäumt und die Eintragung in das Freizeitwohnsitzverzeichnis nicht durchgeführt wurde. Damit dürfen diese Freizeitwohnsitze weder benützt – auch nicht vom Eigentümer selbst – noch veräußert werden. Das führt nun zu dem absurden Ergebnis, dass völlig legal und baurechtlich genehmigte Freizeitwohnsitze nicht mehr benützt werden dürfen, hingegen ursprüngliche „Schwarzbauten“ zufolge Anmeldung nach den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen und nachträglicher baurechtlicher Genehmigung nutzbar und veräußerbar sind. Diese Rechtslage kann keinem Betroffenen verständlich gemacht werden und widerspricht auch ganz allgemein dem gesunden Rechtsempfinden.

*Es wird daher dringend angeregt, im Rahmen der nächsten Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, eine entsprechende Regelung zur Beseitigung dieser Ungerechtigkeit vorzunehmen.*

## **2.2.4 Grundsicherung – Antragsformular**

Im Zuge der Änderung des Tiroler Sozialhilfegesetzes, ab 01. März 2006 Tiroler Grundsicherungsgesetz, waren von den Bezirksverwaltungsbehörden auch neue Antragsformulare zur Grundsicherung aufzulegen.



Von einer Erstbehörde wurde bei diesen Antragsformularen nicht nur die Gesetzesgrundlage sondern auch das äußere Erscheinungsbild geändert. Im konkreten Fall mussten die Parteien nunmehr ihre Notlage beschreiben und die Behörde hat in weiterer Folge entschieden, welche Hilfe geleistet wird.

Grundsicherung kann zwar sowohl „auf Antrag“ als auch „von Amts wegen“ gewährt werden. Der Regelfall ist jedoch eine Gewährung „auf Antrag“. Dies bedeutet, der Hilfesuchende beantragt selbst die für ihn notwendige Grundsicherung. Diese Möglichkeit sah der Formularentwurf der Grundsicherungsbehörde aber nicht vor.

Auf Grund der Erfahrung, dass bereits in der Vergangenheit insbesondere im Berufungsverfahren Eigenentscheidungen der Erstbehörde, in welcher Form Grundsicherung zu leisten ist, zu Interpretationsschwierigkeiten geführt haben, ist im Antragsverfahren nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz eine klare Antragsstellung notwendig.

*Aus diesem Grund erging die Anregung an die Fachabteilung, die Antragsformulare so zu formulieren und vorzugeben, dass daraus der klare Wille der Partei ersichtlich ist. Dieser Anregung wurde auch entsprochen.*

## **2.2.5 Entlastung der pflegenden Angehörigen in der häuslichen Pflege**

Für Bezieher des Bundespflegegeldes und zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist über das Bundessozialamt eine finanzielle Unterstützung möglich. Demnach kann vom Bundessozialamt eine finanzielle Zuwendung im Ausmaß von € 1.400,- bis € 2.200,- (abhängig von der Pflegestufe) in Anspruch genommen werden.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Der Pflegebedürftige muss mindestens ein Pflegegeld der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz erhalten

- Der Angehörige muss die pflegebedürftige Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen
- Der Angehörige muss an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger wichtiger Gründe verhindert sein
- Das monatliche Nettoeinkommen des Angehörigen darf € 2.000,– nicht überschreiten, wenn der Pflegebedürftige ein Pflegegeld der Stufe 4 oder 5 bezieht. Es darf € 2.500,– nicht überschreiten bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 6 oder 7. Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich diese Grenze um weitere € 400,–.

Die pflegenden Angehörigen gehen in ihrer Arbeit oft an die Grenzen. Entsprechend wichtig ist es, wenn sie sporadisch von der Pflege durch freie Tage bzw. durch einen Urlaub ausspannen können. Zwischen 70 bis 80 % der pflegebedürftigen Menschen werden im häuslichen Bereich betreut. Nicht nur aus humanitären Gründen (90 % der Pflegebedürftigen möchten zu Hause sterben), sondern auch zur Vermeidung der Überlastung der stationären Einrichtungen ist ein Handeln in diesem Bereich dringlich und sinnvoll.

*Aus diesen Gründen erging an den zuständigen politischen Referenten die Anregung zur Prüfung einer ähnlichen Unterstützung für Bezieher eines Landespflegegeldes.*

In seinem Antwortschreiben wies der Soziallandesrat darauf hin, dass der angesprochene Bereich bereits Gegenstand eines Landtagsantrags gewesen sei, der wie folgt gelautet habe:

„Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie eine dem Standard der Regelung im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) entsprechende Unterstützung für pflegende Angehörige von BezieherInnen eines Pflegegeldes nach landesgesetzlichen Vorschriften eingeführt werden kann.

Weiters wird das zuständige Regierungsmitglied im Sinne einer Harmonisierung ersucht, bei der nächsten Konferenz der Landessozialreferenten eine einheitliche Vorgangsweise in allen Bundesländern anzustreben.“

Im Schreiben des Soziallandesrates wurde weiters ausgeführt:

„Anlässlich dieses Antrages wurde geprüft, ob eine mit der Bundesregelung vergleichbare Unterstützung auf Landesebene möglich ist. Prinzipiell kann das positiv beurteilt werden. Bis auf Oberösterreich haben sich aber alle Bundesländer entschlossen, dieses Fördersystem nicht zu übernehmen. Die Bundesländer haben entsprechend ihrer Leistungssysteme historisch gewachsene Unterstützungen entwickelt. So auch Tirol. Ähnlich wie in Vorarlberg wird der Heimaufenthalt eines pflegebedürftigen Menschen gefördert, etwa wenn die Angehörigen Urlaub benötigen. Daher wurde ihrer Anregung auf Prüfung einer mit dem Bund vergleichbaren Unterstützung bereits entsprochen. Eine einheitliche Vorgangsweise der Bundesländer konnte nicht erreicht werden.“

Für den Landesvolksanwalt wäre eine direkte Unterstützung für pflegende Angehörige bei Verhinderung der Erbringung der Pflegeleistung wie angeregt trotz ergänzender Hilfen, wie z.B. die Förderung der Kurzzeitpflege, in vielen Bereichen sinnvoll und dienlich. Es ist aber zur Kenntnis zu nehmen, wenn die politischen Überlegungen in eine andere Richtung gehen.

Tatsächlich kann unterstützende Hilfeleistung für pflegende Angehörige auch durch Naturalleistungen (kostenlose Schulungen der Angehörigen, kostengünstige Bereitstellung von Fachkräften bei Urlaub oder Abwesenheit des pflegenden Angehörigen z.B. über die Sozial- und Gesundheitssprengel u.a.) oder preisgünstige Kurzzeitpflege erfolgen.

Diesbezügliche Hilfsangebote für pflegende Angehörige stehen aber landesweit noch nicht ausreichend zur Verfügung und sind daher aus den obigen Überlegungen heraus auszubauen. Wir werden über die Aktivitäten in diesem Bereich auch im nächsten Jahresbericht berichten.

## **2.2.6 Mietzinsbeihilfe – öffentliche Kundmachung**

Eine Vorsprechende aus einer Oberländer Gemeinde teilte uns mit, sie lebe seit Jänner 2005 in dieser Gemeinde und beziehe eine geringe Pension. Aufgrund des Umstandes, dass sie sich die Miete nicht allein zahlen habe kön-

nen, habe sie in ihrer Wohnsitzgemeinde um Zusprache einer Mietzinsbeihilfe angesucht. Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss sei mit Namensnennung öffentlich ausgehängt worden, nicht nur vor dem Gemeindeamt, sondern auch an anderen Stellen, z.B. an den Bushaltestellen. Sie habe sich „sehr gedemütigt“ gefühlt und habe auch den Eindruck, dass sie nunmehr von verschiedenen Seiten nicht mehr begrüßt werde. Es sei der Betroffenen völlig unverständlich, dass solch persönliche Angelegenheiten wie eine finanzielle Hilfe von Seiten der Gemeindeführung öffentlich kundgemacht werden.

Die Veröffentlichung ihres Namens im Zusammenhang mit der Mietzinsbeihilfe und die damit verbundenen Folgen haben die Vorsprechende veranlasst, nach Innsbruck zu übersiedeln.

Wir haben daraufhin den Bürgermeister der Gemeinde angeschrieben und angefragt, ob die Namen der Bezieher einer von der Gemeinde gewährten Mietzinsbeihilfe öffentlich kundgemacht werden. Bejahendenfalls mögen die Gründe für diese Maßnahme mitgeteilt werden.

In seinem Antwortschreiben hat der Bürgermeister darauf hingewiesen, dass „... nach unserer Ansicht alle Entscheidungen des Gemeinderates rechtlich relevant sind. Insbesondere sind sämtliche Zuschüsse von öffentlichem Interesse, sodass diese an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von zwei Wochen angeschlagen werden. Da die Gemeinde (Name) aus mehreren Ortschaften besteht, wird diese Kundmachung auch in jeder Ortschaft vorgenommen.

Zum Fall der Vorsprechenden wird festgehalten, dass entsprechend der Verordnung der Gemeinde (Name) betreffend Mietzinsbeihilfe alle Zuschüsse, die über diese Verordnung hinausgehen – Mindestaufenthalt in der Gemeinde (Name) von fünf Jahren – vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Deshalb wurde mit der Veröffentlichung des Beschlusses sicher niemand in seinen Rechten verletzt. Eine Demütigung, wie sie die Genannte empfunden hat, war weder beabsichtigt noch gewollt.“

Wir haben in Erfahrung gebracht, dass auch in anderen Gemeinden die Zusprache der Mietzinsbeihilfe öffentlich bekannt gegeben wird.

Einerseits erkennen wir keine unbedingte Notwendigkeit für die öffentliche Kundmachung des Bezuges einer Mietzinsbeihilfe, andererseits ist diese Vorgangsweise geeignet, die Betroffenen zu verletzen und sie in der Öffentlichkeit zu brandmarken. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Wahrung der persönlichen Sphäre des Einzelnen.

*Aus den angeführten Gründen erging an die Fachabteilung die Anregung zu prüfen, ob die Vorgangsweise der öffentlichen Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Gewährung einer Mietzinsbeihilfe unterbunden werden kann.*

Die Fachabteilung teilte die Bedenken des Landesvolksanwaltes und sagte zu, die Gemeindevertreter über einen Artikel in der Gemeindezeitung und auch im Zuge der Kontakte mit den Bürgermeister\*innen zu ersuchen, auf eine Veröffentlichung eines Mietzinsbeihilfebezuges zu verzichten.

## **2.2.7 Mietzinsbeihilfe – flächendeckende Gewährung**

Im Bericht des Landesvolksanwaltes von Tirol, 2005, haben wir unter Punkt 2.2.8. wieder einmal die Notwendigkeit einer flächendeckenden Mietzinsbeihilfe verbunden mit bürgerfreundlichen einheitlichen Genehmigungsvoraussetzungen angesprochen. Auf politischer Ebene wurde mit einem Schreiben von Frau LHStv. Dr. Elisabeth Zanon vom 16.8.2006 Unterstützung geleistet, in dem jene Gemeinden, in denen noch keine Mietzinsbeihilfe gewährt wird, ersucht werden, eine solche Möglichkeit bis Jahresende vorzusehen.

Allerdings wurde hier die Notwendigkeit bürgerfreundlicher Voraussetzungen nicht angesprochen. Dies betrifft insbesondere die Wartezeit, bis Anspruch auf Mietzinsbeihilfe besteht. Ein bis zwei Jahre gemeldeter Wohnsitz erscheint angemessen, nicht aber fünf Jahre, wie in manchen Gemeinden vorgesehen.

*Diesbezüglich erging an die Fachabteilung das Ersuchen um Unterstützung, einerseits, dass endlich sämtliche Gemeinden für ihre Bürgerinnen und*

*Bürger die Möglichkeit einer Mietzinsbeihilfe vorsehen, andererseits, dass die Voraussetzungen für den Erhalt bürgerfreundlich sind.*

Die Fachabteilung teilte die Ansicht des Landesvolksanwaltes zur Notwendigkeit einer flächendeckenden Mietzinsbeihilfe und sagte auch Bemühungen und Kontaktaufnahmen mit den Gemeinden zu einer einheitlichen Handhabe zu. Wir werden diese Angelegenheit auch im kommenden Jahresbericht aufgreifen.

## **2.2.8 Tiroler Kriegsoferversverband – Entschädigung**

Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) und Heeresversorgungsgesetz (HVG) sind kein „Einkommen“ sondern eine „Entschädigung“.

Der Tiroler Kriegsoferversverband setzte sich mit dem Behindertenansprechpartner in Verbindung und bemängelte, dass nach den Richtlinien zur Brennstoffaktion des Landes Tirol Leistungen nach dem KOVG und HVG als „Einkommen“ gelten und daher in einigen Fällen die Betroffenen keinen Brennstoffzuschuss erhalten. Von der Interessensvertretung wurde weiters ausgeführt, dass diese Leistungen für

- Betroffene eine „Entschädigung“ für erlittene Kriegsbeschädigung und
- Angehörige eine „Entschädigung“ für Hilfestellungen für den Betroffenen sind

und weder nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz noch dem Einkommenssteuergesetz und auch nicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als „Einkommen“ gelten.

Erhebungen unsererseits haben zudem ergeben, dass diese Leistungen auch bei der Berechnung des Kirchenbeitrages, bei der Befreiung von der Rezeptgebühr und bei der Befreiung von der Rundfunkgebühr nicht als Einkommensbestandteile gewertet werden.

*Aus diesen Überlegungen heraus erging an die für die Brennmittelaktion zuständige Einrichtung das Ersuchen, Leistungen nach dem KOVG und HVG bei der Brennmittelaktion in Zukunft nicht als Einkommen zu werten.*

Eine endgültige Entscheidung zu dieser Anregung ist noch nicht erfolgt.

## **2.2.9 Hohe Projektkosten – keine Genehmigung**

Ein besonders schwerwiegender Fall im abgelaufenen Jahr machte mir noch mehr bewusst, welches enorme Risiko für manche Antragsteller mit der Einreichung und oftmals notwendigen mehrfachen Ergänzung eines Bewilligungsprojektes verbunden ist. Abhängig von den anzuwendenden Gesetzesbestimmungen sind in vielen Bewilligungsverfahren kostenintensive Projektunterlagen zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Vielfach müssen diese Unterlagen ergänzt werden.

Kann in der Folge die beantragte Bewilligung nicht erteilt werden – beispielsweise weil die vorgenommene Interessenabwägung dies nicht zulässt – zieht dieser Umstand in vielen Fällen gravierende Folgen nach sich.

Im Normalfall kann der ablehnenden Behörde in keiner Weise ein Verschulden für diese Situation angelastet werden. Vielmehr ist der Gesetzgeber aufgefordert, hier entsprechendes Augenmaß walten zu lassen und nur die für eine vernünftige Abklärung des Bewilligungstatbestandes erforderlichen Projektunterlagen zu verlangen.

*Im Sinne einer bürger- und unternehmerfreundlichen Sichtweise, aber auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen, werden die Amtsinhaber unserer Bewilligungsbehörden ersucht, hier mit größter Sorgfalt vorzugehen und einerseits nur jedenfalls notwendige Projektunterlagen sowie deren Ergänzung zu verlangen bzw. andererseits möglichst früh und rechtzeitig auf eine zu erwartende Ablehnung des Antrages hinzuweisen.*

## 2.2.10 Kodex für eine gute Verwaltungspraxis

In vielen Jahresberichten der Ombuds-Einrichtungen aus ganz Europa wird zwischenzeitlich immer wieder auf den „Kodex für eine gute Verwaltungspraxis“ hingewiesen. Aufgrund dieser Aktualität und rückblickend auf zahlreiche Gespräche mit beim Landesvolksanwalt Vorsprechenden sowie vielen schriftlichen Eingaben konnte auch in diesem Berichtsjahr immer wieder festgestellt werden, dass ein durchaus sehr hoher Prozentsatz der Bürgerinnen und Bürger Akzeptanz und Verständnis für die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die festgelegten Verfahrensabläufe zeigt, wenn ihnen die Verwaltung beim Vollzug dieser Bestimmungen mit Respekt und Fairness begegnet. Im umgekehrten Fall führen die heutige Mündigkeit des Staatsbürgers und die ständig sinkende Schwellenangst – beides ist zweifellos positiv zu bewerten – sehr schnell zu Verständnislosigkeit, mangelnder Akzeptanz und Beschwerdedenken. Man könnte nach altbewährtem Motto sagen „Der Ton macht die Musik“!

*Dementsprechend möchte ich den Kodex für eine gute Verwaltungspraxis – so wie im Vorjahr – nochmals **als besondere Anregung an die Verwaltung** in diesen Bericht aufnehmen, verbunden mit dem Ersuchen um dessen größtmögliche Beachtung bei der täglichen Arbeit.*

Allein der Begriff „gute Verwaltung“ klingt unheimlich positiv und vermittelt ein gutes Gefühl. „Wir haben eine gute Verwaltung“ – überzeugt zum Ausdruck gebracht von den Menschen dieses Landes – ein größeres Lob könnte unseren Verwaltungsbehörden nicht ausgesprochen werden. Dabei geht es nicht um einen Wettbewerb, wer ist noch schneller, wer ist noch besser. Es geht um ein faires, angemessenes Verwaltungshandeln auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen. Eine gute Verwaltung soll soviel Gestaltungsraum wie möglich zulassen und nur soviel Einschränkung wie notwendig bewirken.

In diesem Zusammenhang darf ich auch meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass wir grundsätzlich eine gute Verwaltung in unserem Land haben,



wofür den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landes- und Gemeindeverwaltungen von Seiten des Landesvolksanwaltes aufrichtig gedankt sei.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde beim Gipfel von Nizza im Dezember 2000 proklamiert und gehört jetzt als Teil II zum Vertrag über eine Verfassung für Europa. Die Charta beinhaltet auch das Grundrecht auf eine gute Verwaltung (Art. 41).

Am 06. September 2001 beschloss das Europäische Parlament die Annahme des Kodex für eine gute Verwaltungspraxis. Dieser Kodex, welcher vom Europäischen Bürgerbeauftragten als Sonderbericht dem Parlament vorgelegt wurde, soll genauer ausführen, was das in der Charta verankerte Recht auf gute Verwaltung in der Praxis bedeutet. Der Kodex berücksichtigt die Prinzipien europäischen Verwaltungsrechts, die sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs finden und bezieht Anregungen auch aus nationalen Gesetzen.

Dementsprechend hat der Europäische Kodex für eine gute Verwaltungspraxis zweifellos auch für die Landes- und Gemeindeverwaltungen Gültigkeit und Bedeutung.

Im Folgenden werden nur die Überschriften zu dem insgesamt 27 Artikel umfassenden Kodex wiedergegeben; eine vollständige Textwiedergabe ist schon aus Platzgründen nicht möglich, im Übrigen aber auch nicht notwendig, zumal bereits die Überschriften klar erkennen lassen, worauf es bei einer guten Verwaltungspraxis ankommt.

- *Geltungsbereich (Artikel 1, 2 und 3)*
- *Rechtmäßigkeit (Artikel 4)*
- *Nichtdiskriminierung (Artikel 5)*
- *Verhältnismäßigkeit (Artikel 6)*
- *Kein Missbrauch von Befugnissen (Artikel 7)*
- *Unparteilichkeit und Unabhängigkeit (Artikel 8)*

- *Objektivität (Artikel 9)*
- *Rechtmäßige Erwartungen und folgerichtiges Handeln und Beratung (Artikel 10)*
- *Fairness (Artikel 11)*
- *Höflichkeit (Artikel 12)*
- *Beantwortung von Schreiben in der Sprache des Bürgers (Artikel 13)*
- *Empfangsbestätigung und Angabe des zuständigen Beamten (Artikel 14)*
- *Verpflichtung zur Weiterleitung an die zuständige Dienststelle des Organs (Artikel 15)*
- *Recht auf Anhörung und Abgabe von Erklärungen (Artikel 16)*
- *Angemessene Frist für die Entscheidungsfindung (Artikel 17)*
- *Verpflichtung zur Begründung von Entscheidungen (Artikel 18)*
- *Angabe von Berufungsmöglichkeiten (Artikel 19)*
- *Mitteilung der Entscheidung (Artikel 20)*
- *Datenschutz (Artikel 21)*
- *Informationsbegehren (Artikel 22)*
- *Anträge auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten (Artikel 23)*
- *Führung angemessener Verzeichnisse (Artikel 24)*
- *(Artikel 25, 26 und 27 sind EU-spezifisch)*

Abschließend wird als Beispiel der vom Textumfang her kürzeste, meines Erachtens aber in seiner Aussagekraft einer der bedeutendsten Artikel – Fairness (Artikel 11) – im Volltext wiedergegeben:

**„Der Beamte soll unparteiisch, fair und vernünftig handeln.“**

## 3.1 Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)

Dem Europäischen Ombudsmann-Institut mit Sitz in Innsbruck gehören als europäische Vereinigung der Volksanwälte (Ombudsleute, Bürger- und Menschenrechtsbeauftragte) zwischenzeitlich 110 institutionelle, 150 individuelle und 110 korrespondierende Mitglieder aus ganz Europa an. Das EOI hat sich in den letzten Jahren vor allem für eine Verbreitung der Ombudsmann-Idee in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas eingesetzt. Schon aus der Anzahl der Mitglieder kann dessen Bedeutung abgeleitet werden.

Nach den Statuten dieses nach österreichischem Recht eingerichteten Vereins werden insbesondere die Förderung des Erfahrungsaustausches auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die wissenschaftliche Behandlung und Forschung auf dem Gebiet von Menschenrechts- und Ombudsmann-Fragen bezweckt. Insbesondere der Erfahrungsaustausch im Rahmen der in verschiedenen Ländern organisierten Veranstaltungen ist für eine regionale Einrichtung wie den Landesvolksanwalt von besonderer Bedeutung.

In den Büroräumlichkeiten des EOI in Innsbruck entstand in den letzten Jahren eine einzigartige Sammlung der Tätigkeitsberichte der europäischen Ombuds-Institutionen an ihre Parlamente in mehr als 30 Sprachen. In diesem Zusammenhang sei dem ersten Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler, als langjähriges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EOI für seinen unermüdlichen Einsatz herzlich gedankt.

Auf Initiative des Geschäftsführers MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler und nach entsprechender Beschlussfassung durch den Vorstand eröffnete sich im Som-

mer 2005 die Möglichkeit, an der bisherigen Vereinsadresse in Innsbruck, Salurnerstraße 4, neue Räumlichkeiten zu beziehen. Dadurch konnte die bisher äußerst beengte Bürosituation einer zeitgemäßen Lösung zugeführt werden. Die neuen Räumlichkeiten ermöglichen nicht nur ein angenehmes Arbeiten, sondern auch Gastbesuche (Erfahrungsaustausch mit Vereinsmitgliedern), Vorstandssitzungen sowie Arbeits- und Pressegespräche.

Bereits am 01. April 2006 fand in den Räumen des Congress in Innsbruck eine vom Landesvolksanwalt in Zusammenarbeit mit dem EOI organisierte ordentliche Generalversammlung des EOI statt. Rund 100 Ombudsleute aus ganz Europa und der Russischen Föderation nahmen an dieser Versammlung in Innsbruck teil. Daran anschließend besichtigten viele Anwesende die im Jahre 2005 bezogenen neuen Büroräumlichkeiten des EOI in der Salurnerstraße.

Vom 06. bis 09. Juni 2006 war der Ombudsmann aus Montenegro mit einer Delegation zu Besuch in Innsbruck. Neben ausführlichen Gesprächen in den Büroräumlichkeiten des EOI stand auch ein Empfang durch den Landesvolksanwalt von Tirol mit anschließendem Erfahrungsaustausch auf dem Programm. Abschließend führte unser Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader die begeisterten Delegationsteilnehmer persönlich durch die Räume des Tiroler Landtages.

Im Rahmen einer Studienreise besuchte eine Delegation aus Usbekistan am 12. Dezember 2006 das EOI in Innsbruck und den Landesvolksanwalt von Tirol.

Wir haben mit dem EOI eine international bedeutsame Einrichtung in Innsbruck. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit des Öfteren versucht, den Sitz des EOI aus Innsbruck abzuziehen. Ich darf daher den Hohen Tiroler Landtag und die Landesregierung ersuchen, das EOI im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiterhin zu unterstützen. Gleichzeitig darf ich, auch namens des gesamten EOI – Vorstandes, für die bisherige Unterstützung danken.



Mitglieder des EOI – Vorstandes bei der GV am 01.04.2006 in Innsbruck:  
von links DDr. Felix Dünser (Schriftführer), Ullrich Galle (Vizepräsident), Markus Kägi (Präsident),  
MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler (Geschäftsführer) und Dr. Josef Hauser (Schatzmeister)

## 3.2 Internationale und nationale Kontakte

Zahlreiche internationale Kontakte haben sich im Berichtsjahr – wie bereits erwähnt – durch meine Tätigkeit im Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Institutes (EOI) und die vom EOI durchgeführten Veranstaltungen ergeben.

Bereits am 21. Feber 2006 besuchten mich im Rahmen eines Innsbruck – Aufenthaltes zehn **Jura-Studenten aus Deutschland**, um die Arbeitsweise eines regionalen Volksanwaltes kennen zu lernen.

Zu diesen internationalen Kontakten zählen weiters die bereits erwähnten **Studienbesuche der Delegationen aus Montenegro und Usbekistan**.

Im Rahmen der Generalversammlung des EOI am 01. April 2006 besuchten mich der **Ombudsmann der Republik Tatarstan** mit Sitz in Kasan und der **Ombudsmann der Vojvodina** (autonome Provinz Serbiens) mit Sitz in Novi Sad in meinen Büroräumlichkeiten. Wenn auch die politischen und sozialen Verhältnisse sowie die bisherige Entwicklung im Bezug auf die Menschenrechtsgarantien in den einzelnen Ländern völlig unterschiedlich sind, ergaben sich immer wieder interessante Gespräche mit wertvollem Erfahrungsaustausch.

Vom 11. bis 13. Juni 2006 konnte ich an der von der Volksanwaltschaft in Wien organisierten **Europäischen Ombudsmann – Konferenz in Wien** teilnehmen. Für die ausgezeichnete Organisation dieser hochkarätigen Veranstaltung sei den Wiener KollegInnen nochmals herzlich gedankt.

Am 31. Oktober 2006 nahm ich auf Einladung der Ombudsfrau der Stadt Zürich, Frau Claudia Kaufmann, an der Festveranstaltung „**35 Jahre Ombudsstelle der Stadt Zürich**“ teil.

Im Hinblick auf die vergleichbaren Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung bestehen weiterhin ausgezeichnete Kontakte zur Landesvolksanwältin von Südtirol, Frau Dr. Burgi Volgger, zum Landesvolksanwalt von Vorarlberg, Herrn DDr. Felix Dünser, sowie zu den Schweizer Ombudsleuten. Zahlreiche persönliche Gespräche während des Berichtsjahres brachten mir wertvolle Anregungen und Erfahrungswerte, wofür ich herzlich danke.

Ebenso herzlich bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft in Wien bei Frau Volksanwältin Rosemarie Bauer und den Herren Volksanwälten Dr. Peter Kostelka und Mag. Ewald Stadler. Ausdruck der guten Zusammenarbeit war auch in diesem Jahr die Mitwirkung an den Sprechtagen der Volksanwaltschaft.

Schließlich bestehen auch zu den weiteren „Landesanwaltschaften“ in Tirol gute und wertvolle Kontakte, welche dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch, nicht selten auch der gegenseitigen Unterstützung und Ergänzung dienen.



Landtagspräsident Prof. Ing. Helmut Mader (Mitte) mit der Delegation aus Montenegro,  
LVA Dr. Josef Hauser (2.v. links) und MMag. Dr. Nikolaus Schwärzler (ganz rechts)

### 3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit ist für den Landesvolksanwalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zweifellos ist diese Institution nach nunmehr 17 Jahren Bestand in Tirol relativ bekannt. Trotzdem ist eine regelmäßige Medienpräsenz zur Information der Bevölkerung über Aufgaben und Möglichkeiten dieser Einrichtung notwendig.

Auch in diesem Berichtsjahr wurde durch diverse Aussendungen, aber auch Radio- und TV-Interviews, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Die jeweils deutlich festzustellende sofortige Zunahme der Inanspruchnahme nach Großartikeln in den Printmedien belegt, wie notwendig und wichtig Öffentlichkeitsarbeit ist.

Ein besonderer Dank gilt hier wiederum der Tiroler Landeszeitung, die durch ihre Zustellung an alle Haushalte in Tirol eine besondere Publizität genießt und die Institution des Landesvolksanwaltes, sein Team und dessen Aufgabenstellung sowie die Termine der Sprechstage an den Bezirkshauptmannschaften und größeren Gemeinden Tirols flächendeckend im gesamten Land den Menschen näher bringt.



# Bemerkungen

## [ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN]

Ausgehend von der grundlegenden Annahme, dass es in der Demokratie stets auch wirksamer Kontrolleinrichtungen bedarf, um zu verhindern, dass die Staatsmacht die durch das Recht gezogenen Grenzen überschreitet, kommt dem Volksanwalt immer mehr die Funktion einer institutionalisierten Verbindungsstelle zwischen Bürger und Staat zu. Er hat dabei einerseits staatliches Handeln auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen und andererseits in Ergänzung zum bestehenden Rechtssystem verstärkt für Billigkeit und Gerechtigkeit und damit zugleich für mehr Akzeptanz staatlicher Entscheidungen innerhalb der Bevölkerung einzutreten. Gelingt es diesen wechselseitigen Anforderungen zumindest im Wesentlichen gerecht zu werden, ist der Volksanwalt tatsächlich Hilfe für die Bevölkerung und die öffentliche Hand.

Die vielen Erfolge des letzten Jahres, nur beispielhaft in diesem Bericht aufgezählt, waren jedoch nur möglich, weil dem Landesvolksanwalt bei seiner Tätigkeit allseits umfassende Unterstützung zuteil wurde. Daher möchte ich den Bericht auch zum Anlass nehmen, insbesondere unserem Herrn Landtagspräsidenten, den Damen und Herren Abgeordneten zum Tiroler Landtag, dem Herrn Landeshauptmann, den Regierungsmitgliedern, dem Direktor des Landesrechnungshofes, dem Herrn Landesamtsdirektor, den Bezirkshauptleuten und Abteilungsvorständen, aber auch allen Bediensteten, mit denen eine Kontaktaufnahme erfolgte, herzlich zu danken.

Ebenso herzlich danken möchte ich den zwei Tiroler Bürgermeisterinnen Hilde Zach und Maria Zwölfer sowie allen Herren Bürgermeistern für ihre konstruktive Zusammenarbeit und weiters allen Institutionen, die auch außerhalb der Kompetenz des Landesvolksanwaltes bürgerfreundlich und unbürokratisch zur Lösung von Problemen beigetragen haben.

Mein besonderer Dank gilt schließlich meinem Team, ohne dessen großartigen Einsatz, verbunden mit großer fachlicher und menschlicher Kompetenz, die im Bericht beispielhaft aufgezählten Erfolge und Leistungen nicht möglich gewesen wären; dies insbesondere im Hinblick auf die bereits dargelegte nach wie vor konstant hohe Frequenz der Inanspruchnahme und die vielfach außerordentliche Komplexität der Fälle. Gerade die imposante Zahl von mehr als 2.300 persönlichen Gesprächen wäre für den Landesvolksanwalt alleine unmöglich zu bewältigen und erfordert viel Geduld, Verständnis sowie eine hohe rechtliche und soziale Kompetenz von jedem einzelnen Mitarbeiter.

Somit hoffe ich, mit dem vorliegenden Bericht über das Berichtsjahr 2006 wiederum den Nachweis erbracht zu haben, dass auch in diesem Jahr mit viel Einsatz und großem Engagement gearbeitet wurde. Wir haben uns jedenfalls bemüht und werden dies auch weiterhin tun. Dabei war es uns immer wieder wichtig, auf die Betroffenen zuzugehen, ihnen das Gefühl kompetenter Hilfestellung zu vermitteln und, wenn notwendig, ihnen auch menschliche Unterstützung zukommen zu lassen. Ich hoffe, dass die Menschen in unserem Land das verspürt haben.

Für weitergehende Auskünfte zur Tätigkeit des Landesvolksanwaltes stehe ich mit meinen MitarbeiterInnen gerne zur Verfügung.

Dr. Josef Hauser

Hinweis:

*Im Sinne der damit verbundenen Kostenersparnis wurde dieser Bericht – wie in den vergangenen Jahren – in bewährter Weise von der hauseigenen Druckerei des Landes Tirol auf Normalpapier erstellt.*



## **Der Landesvolksanwalt von Tirol**

Innsbruck – Landhaus 1

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3052

0810/006200 zum Ortstarif

Telefax: 0512/508-3055

E-Mail: [landesvolksanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesvolksanwalt@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/landtag/volksanwalt](http://www.tirol.gv.at/landtag/volksanwalt)